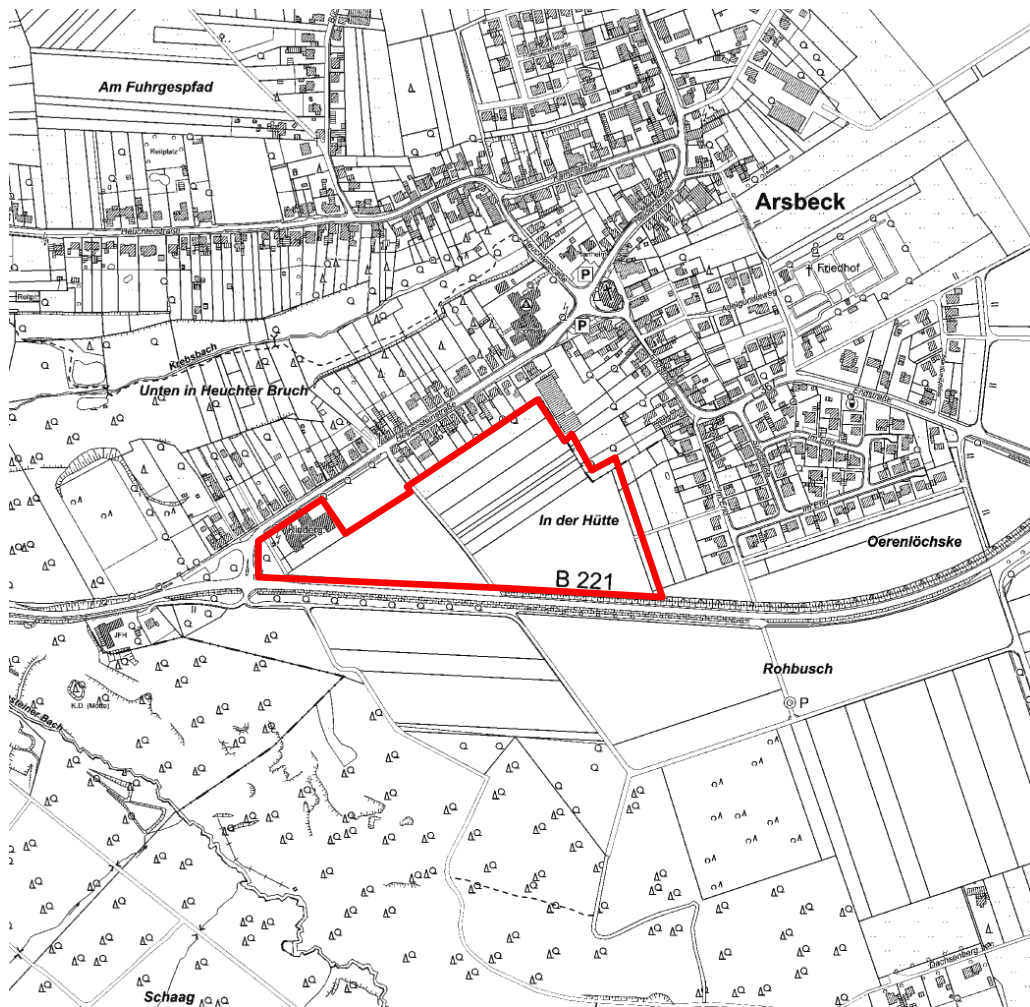


Stadt Wegberg

Begründung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wegberg

Vorentwurf, Stand 12.01.2022



Lage des Plangebietes

Inhaltsverzeichnis

Teil I Begründung	4
1. Örtliche Verhältnisse	4
1.1. Lage des Plangebietes	4
1.2. Umgebung	4
1.3. Erschließung	4
2. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planaufstellung	4
2.1. Anlass der Planung	4
2.2. Planungserfordernis	5
2.3. Ziele der Planung	5
3. Gegenwärtiges Planungsrecht	5
3.1. Landesentwicklungsplan	5
3.2. Regionalplan	7
3.3. Flächennutzungsplan (FNP)	8
3.4. Landschaftsplan	9
3.5. Bestehendes Planungsrecht	10
4. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	10
4.1. Bisherige Darstellung	10
4.2. Beabsichtigte Darstellung	10
5. Sonstige Planungsbelange und Auswirkungen	11
5.1. Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen	11
5.2. Klimaschutz und Klimaanpassung	12
5.3. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	13
5.4. Städtebauliches Umfeld / Nutzungen / Ortsbild	14
5.5. Denkmal- und Bodendenkmalpflege	14
5.6. Naturhaushalt / Ökologie	14
5.7. Boden / Baugrund / Grundwasser	16
5.8. Bergbau / Altlasten / Kampfmittelbeseitigung	16
5.9. Verkehr / Mobilität	17
5.10. Ver- und Entsorgung	17
5.11. Sachgüter	17
Teil II Umweltbericht	18
6. Einleitung	18
6.1. Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung	18
6.2. Ziele des Umweltschutzes	18
6.3. Untersuchungsgebiet	18
6.4. Beschreibung des Vorhabens	19
7. Umweltschutzziele aus Fachgesetzen, Fachplanungen sowie übergeordneten Planungen	19
7.1. Fachgesetze	19
7.2. Schutzgebiete	22
7.3. Sonstige planerische Vorgaben	23
8. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Planung	25
8.1. Schutzgut Mensch	25
8.1.1. Bestandsbeschreibung	25
8.1.2. Prognose bei Durchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung	26
8.1.3. Prognose bei Nichtdurchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung	28

8.1.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	28
8.2.	Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt	28
8.2.1.	Bestandsbeschreibung	28
8.2.2.	Prognose bei Durchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung	30
8.2.3.	Prognose bei Nichtdurchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung	30
8.2.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	30
8.3.	Schutzgut Boden	31
8.3.1.	Bestandsbeschreibung	31
8.3.2.	Prognose bei Durchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung	32
8.3.3.	Prognose bei Nichtdurchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung	32
8.3.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	32
8.4.	Schutzgut Fläche	33
8.4.1.	Bestandsbeschreibung	33
8.4.2.	Prognose bei Durchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung	33
8.4.3.	Prognose bei Nichtdurchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung	33
8.4.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	33
8.5.	Schutzgut Wasser	33
8.5.1.	Bestandsbeschreibung	33
8.5.2.	Prognose bei Durchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung	33
8.5.3.	Prognose bei Nichtdurchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung	34
8.5.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	34
8.6.	Schutzgut Luft und Klima / Energie	34
8.6.1.	Bestandsbeschreibung	34
8.6.2.	Prognose bei Durchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung	35
8.6.3.	Prognose bei Nichtdurchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung	35
8.6.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	35
8.7.	Schutzgut Landschaft	36
8.7.1.	Bestandsbeschreibung	36
8.7.2.	Prognose bei Durchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung	36
8.7.3.	Prognose bei Nichtdurchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung	36
8.7.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	36
8.8.	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	36
8.8.1.	Bestandsbeschreibung	36
8.8.2.	Prognose bei Durchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung	37
8.8.3.	Prognose bei Nichtdurchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung	37
8.8.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	37
8.9.	Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter	37
9.	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	37
9.1.	Bei der Durchführung der Planung	37
9.2.	Nullvariante	37
10.	Alternativprüfung / wesentliche Gründe für die getroffene Wahl	38
11.	Hinweise auf Schwierigkeiten	38
12.	Grundlagen	39
13.	Monitoring	39
14.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	39
15.	Plandaten	39

Teil I Begründung

1. Örtliche Verhältnisse

1.1. Lage des Plangebietes

Der Änderungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wegberg umfasst die Flurstücke 8, 9, 13, 15 bis 22, teilweise das Flurstück 14 sowie die Flurstücke 62, 63, 64, 65, Flur 97, Gemarkung Wegberg. Außerdem werden Teilbereiche der Flurstücke 25, 28, 29, 35 und 36, Flur 42, Gemarkung Arsbeck und Teilbereiche der Flurstücke 58, 59, 65 und 102, Flur 5, Gemarkung Wegberg überplant. Der Änderungsbereich ist in Summe ca. 64.500 m² groß, was ca. 6,45 ha entspricht. Er liegt am südlichen Rand des Wegberger Ortsteils Arsbeck, angrenzend an die B 221.

Die Geländehöhen liegen im Plangebiet zwischen ca. 80,0 m ü. NHN im Norden und 81,5 m ü. NHN im südöstlichen Bereich. Im Süden verläuft parallel zur B 221 teilweise eine Wallanlage mit einer Höhe von ca. 82,0 m ü. NHN.

Die Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt, die Erschließung erfolgt über einen von der „Helfensteinstraße“ abzweigenden Feldweg. Im westlichen Bereich liegt angrenzend an den Kreuzungsbereich B 221 / „Helfensteinstraße“ eine 2021 in Betrieb genommene Kindertagesstätte mit den dazugehörigen Außenanlagen und Stellplätzen. Auf den restlichen Flächen liegt kein Gebäudebestand vor.

1.2. Umgebung

Im Norden und Westen wird der Änderungsbereich durch die vorhandene beziehungsweise geplante Wohnbebauung an der „Helfensteinstraße“ sowie das ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flurstück 66 begrenzt, östlich grenzt ebenfalls Wohnbebauung an. Südlich grenzt der Änderungsbereich an die B 221 an.

1.3. Erschließung

Das Änderungsgebiet verfügt über eine gute Anbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz. Die verkehrliche Anbindung des Änderungsbereiches erfolgt aus Richtung Norden von der Helfensteinstraße aus. Über diese ist das östlich liegende Arsbecker Zentrum in ca. 300 m Entfernung erreichbar, wo sich die katholische Kirche, eine Grundschule und ein Supermarkt sowie weitere kleinteilige Geschäfte und Dienstleister befinden. Außerdem liegt hier die Bushaltestelle „Arsbeck Kirche“, die von der Linie 413 angefahren wird und eine Anbindung in Richtung Wegberger Busbahnhof sowie Wegberger Schulzentrum und Richtung Wassenberg und Heinsberg bietet. Westlich mündet die Helfensteinstraße direkt hinter dem Ende des Änderungsbereiches in die B 221, die Richtung Wassenberg im Süden und Niederkrüchen und Schwalmtal sowie die Auffahrt auf die A 52 im Norden führt. Über die B 221 sowie die „Alte Landstraße“ ist das ca. 7 km entfernte Wegberger Zentrum mit dem PKW in knapp 10 Minuten erreichbar.

2. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planaufstellung

2.1. Anlass der Planung

Die Stadt Wegberg plant die Bereitstellung zusätzlicher Wohnbauflächen im Ortsteil Wegberg Arsbeck, um langfristig den steigenden Bedarf im Stadtgebiet decken zu können. Die Erweiterung ist auf einer Fläche von ca. 6,45 ha geplant, die im Flächennutzungsplan derzeit als landwirtschaftliche Fläche sowie in einem kleinen Teil am östlichen Rand des Geltungsbereiches als Grünfläche dargestellt wird. Die Fläche grenzt im Norden und Osten an die bestehenden Wohngebiete entlang der „Helfensteinstraße“ und der „Endstraße“ an, die im Flächennutzungsplan als „gemischte Bauflächen“ bzw. „Wohnbauflächen“ ausgewiesen sind. Südlich wird das Gebiet durch die B 221 begrenzt.

Durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wegberg soll die geplante Entwicklung von Wohnbauland planungsrechtlich vorbereitet werden. Die Änderung ist Voraussetzung zur Schaffung von konkretem Baurecht über die

Aufstellung eines oder mehrerer Bebauungspläne. Für den Bebauungsplan III-05, Arsbeck - Helpensteinstraße wurde bereits ein Aufstellungsbeschluss gefasst, der Geltungsbereich umfasst einen Teil des Änderungsbereiches.

Gleichzeitig soll die Darstellung der Flächen der im Bestand schon vorhandenen Kindertagesstätte an der Helpensteinstraße, derzeit als „Straßenverkehrsfläche“ dargestellt, an die tatsächliche Nutzung als „Fläche für den Gemeinbedarf“ angepasst und damit langfristig planungsrechtlich gesichert werden.

Mit Schreiben vom 05.11.2020 wurde die Landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) durchgeführt. Die Bestätigung der Bezirksregierung Köln, dass die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wegberg in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung steht, erfolgte mit Schreiben vom 27.11.2020 (Az. 32/62.6-1.15.10-2020-02).

Der Beschluss zur Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte daraufhin in der Sitzung des Rates der Stadt Wegberg am 02.03.2021.

2.2. Planungserfordernis

Die Ausweisung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen für eine zukünftige Entwicklung zu Wohnbauland in direkter räumlicher Nähe zum Arsbecker Zentrum soll der stetig hohen Nachfrage nach Baugrundstücken in Wegberg Rechnung tragen. Gleichzeitig soll die bereits vorhandene Kindertagesstätte planungsrechtlich als „Fläche für den Gemeinbedarf“ gesichert werden. Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar an die Wohngebiete an der „Helpensteinstraße“ und der „Endstraße“ an und wird durch die Lage an der B 221 von den weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen im Süden und Osten getrennt. Mit der Ausweisung von Wohnbauflächen an diesem Standort können Synergieeffekte zu den bestehenden Wohngebieten geschaffen werden, insbesondere die bestehende Infrastruktur im Arsbecker Ortskern kann durch den entstehenden Bevölkerungszuwachs gestärkt werden.

2.3. Ziele der Planung

Die Planung soll durch die Entwicklung von vorbereitendem Planrecht eine zukünftige Entwicklung von Wohnbauflächen ermöglichen und damit zur Stärkung und Weiterentwicklung von Arsbeck als attraktivem Wohnstandort beitragen und gleichzeitig die Nachfrage nach Wohnbauflächen decken. Die Planung erfolgt dabei die folgenden wesentlichen Ziele:

- Planungsrechtliche Entwicklung von Wohnbauflächen zur Deckung des örtlichen Bedarfes in zentraler Lage,
- Planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Kindertagesstätte,
- Sicherung und Weiterentwicklung des Kernbereiches von Wegberg Arsbeck,
- Nutzung von Synergieeffekten durch bestehende Infrastruktur (Erschließung über „Helpensteinstraße“, Nahversorgung, Schule, Kita) und kurze Wege,
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

3. Gegenwärtiges Planungsrecht

3.1. Landesentwicklungsplan

Im derzeit gültigen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist die Stadt Wegberg als Mittelzentrum ausgewiesen. Östlich grenzt ein als Siedlungsraum ausgewiesener Bereich an den Änderungsbereich an, westlich liegt ein Gebiet für den Schutz der Natur. Der Änderungsbereich selber ist als Freiraum ausgewiesen.

Der Änderungsbereich wird genau wie die umliegenden Flächen und der Großteil des Arsbecker Siedlungsraums mit der Darstellung „Gebiet für den Schutz des Wassers“ überlagert.

Die Darstellung als Freiraum widerspricht der geplanten Ausweisung der Flächen als neues Wohngebiet. Im LEP erfolgt eine Unterteilung in Flächen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen sollen. Diese Unterteilung ist bei der Siedlungsentwicklung der Gemeinden zu berücksichtigen. Unabhängig von dieser Darstellung ist ausnahmsweise jedoch auch eine Siedlungsentwicklung auf Freiflächen möglich, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht (siehe Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“). Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar an die bestehenden Siedlungsstrukturen Arsbecks an, die nördlich der Helpensteinstraße befindlichen Wohngebäude liegen teilweise ebenfalls im Freiraumbereich gemäß der Darstellung des Landesentwicklungsplans. Eine dieser Darstellung zugrundeliegende räumliche Grenze ist nicht erkennbar. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird in Zukunft eine Entwicklung des Arsbecker Siedlungsbereiches bis an die südlich angrenzende B 221 ermöglicht und damit ein räumlich sinnvoller Abschluss gefunden.



Abbildung 1: Auszug Landesentwicklungsplan NRW 2017
Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des
Landes Nordrhein-Westfalen

Im aktuellen Landesentwicklungsplan NRW sind die darin formulierten Ziele und Grundsätze gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG) zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Nachfolgend aufgeführte Ziele und Grundsätze sind in diesem Planungsverfahren und für die städtebauliche Konzeption wesentlich:

6.1-1 Ziel flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

„Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. [...]“

6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"

„Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freifächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden.“

6.1-7 Grundsatz energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

„Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Verletzbarkeit des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen - insbesondere Hitze und Starkregen - nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.“

Mit der geplanten Entwicklung wird den zuvor genannten Entwicklungszielen entsprochen.

3.2. Regionalplan

Im Regionalplan werden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und raumbezogene Planungen und Maßnahmen konkretisiert. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (2003), weist für den Änderungsbereich „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ aus. Östlich grenzt ein „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) an, nördlich und westlich „Waldbereiche“. Der Änderungsbereich wird von den Freiraumfunktionen „Schutz der Natur“ sowie „Grundwasser- und Gewässerschutz“ überlagert.



Abbildung 2: Auszug Regionalplan 2003
Quelle: Bezirksregierung Köln

Die Darstellung als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ entwickelt sich aus der Darstellung des Landesentwicklungsplans (siehe Nr. 3.1.)

Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes wurde die Freiraumfunktionen „Schutz der Natur“ zurückgenommen (Stand 13.03.2020). Es ist davon auszugehen, dass auf Grundlage der positiv beschiedenen landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 LPiG NRW vom 05.11.2020 der Siedlungsbereich im nächsten Verfahrensschritt aufgenommen wird.

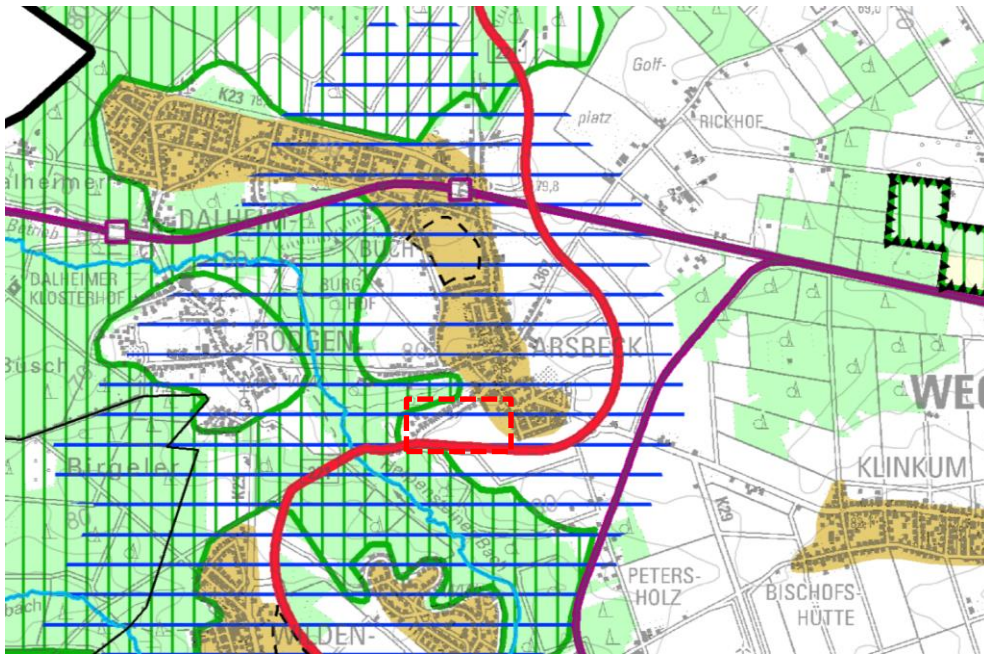


Abbildung 3: Auszug Regionalplan Entwurf 13.03.2020
Quelle: Bezirksregierung Köln

3.3. Flächennutzungsplan (FNP)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg vom 02.07.2008 stellt die Flächen des Änderungsbereiches überwiegend als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Am östlichen Rand des Geltungsbereiches wird ein Streifen in einer Breite von ca. 10 m als „Grünfläche“ dargestellt. Die Darstellung sollte bislang der Eingrünung des Ortsrandes dienen. Im Westen wird der Bereich der vorhandenen Kindertagesstätte teilweise als „Straßenverkehrsfläche“ und teilweise als „Wohnbaufläche“ (W) dargestellt.

Nördlich grenzt der Änderungsbereich an die bestehende Wohnbebauung entlang der Helpensteinstraße an, die Flächen sind teilweise als „Wohnbauflächen“ (W) sowie „gemischte Bauflächen“ (M) dargestellt. Östlich liegen weitere Wohnbauflächen. Südlich liegt die B 221, die als „Verkehrsfläche“ dargestellt ist.

Der Flächennutzungsplan übernimmt außerdem die Darstellung der Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan (siehe Nr. 3.4.).

Da die Darstellung als „Flächen für die Landwirtschaft“ dem Ziel einer Entwicklung von weiteren Wohnbauflächen in direkter Nähe zum Arsbecker Zentrum entgegensteht, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Durch die planungsrechtliche Sicherung der Fläche wird ein Baugebiet ermöglicht, das durch die vorhandenen Verkehrsanlagen sowie die umliegende Infrastruktur bereits gut erschlossen ist. Dies schafft im Ergebnis eine Stadt der kurzen Wege und eine Reduzierung der ausgelösten Verkehre.

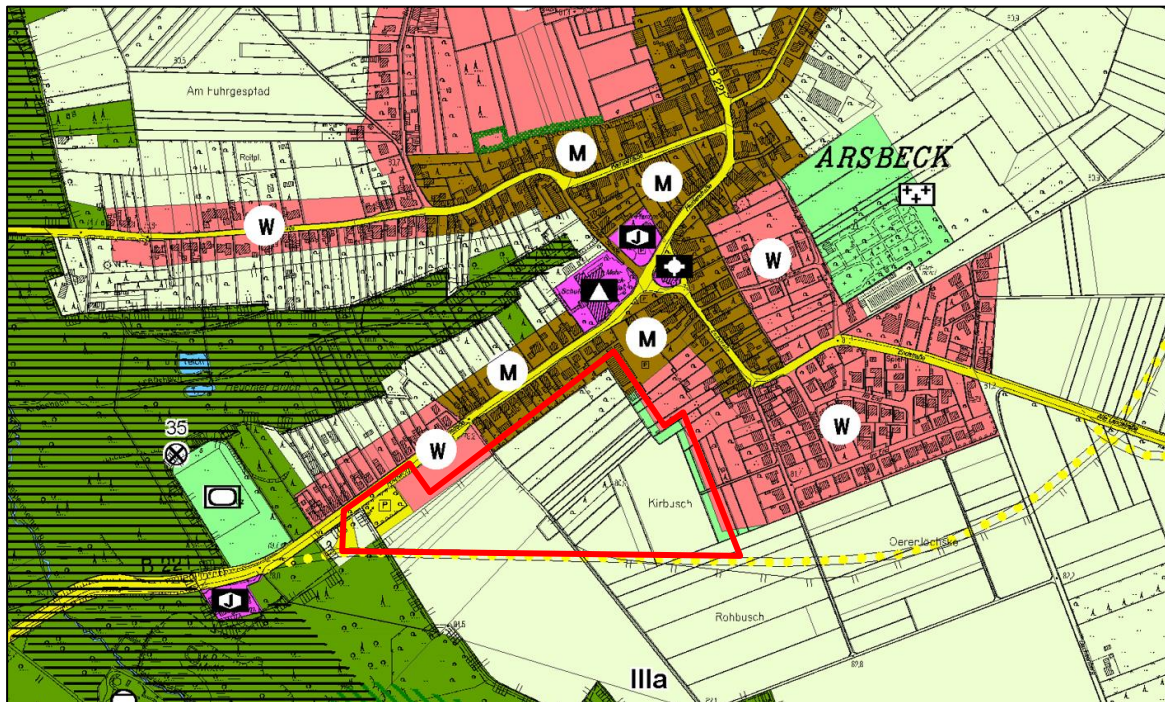


Abbildung 4: Auszug Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg
Quelle: Stadt Wegberg

3.4. Landschaftsplan

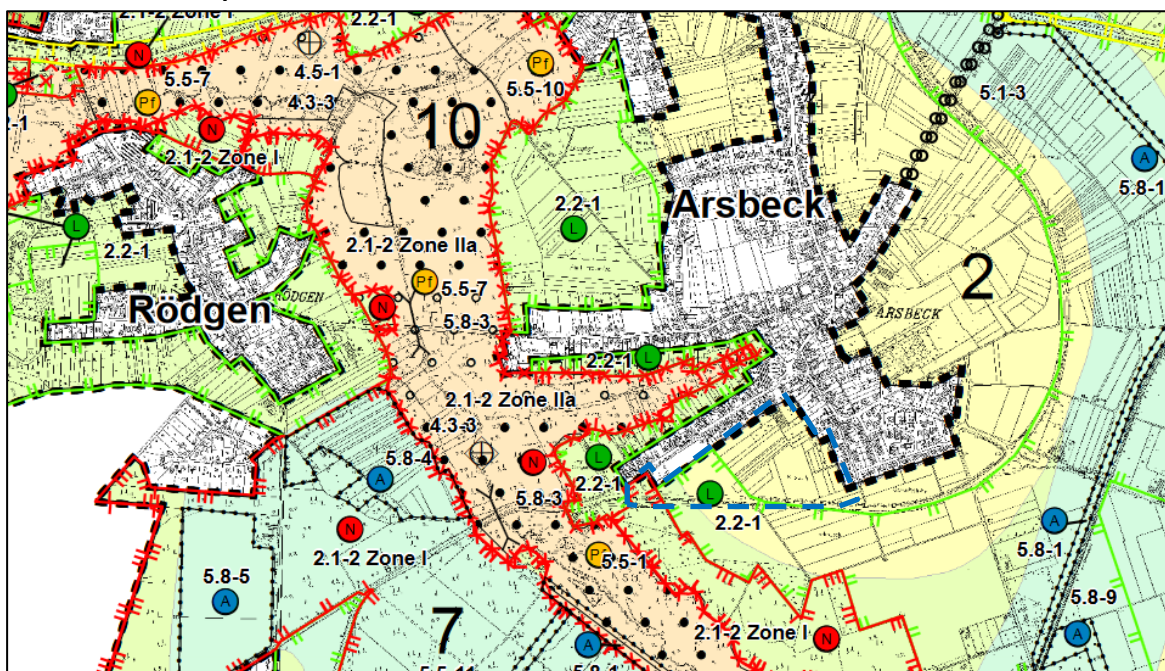


Abbildung 5: Auszug Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte
Quelle: Kreis Heinsberg

Der Änderungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III/6 Schwalmplatte des Kreises Heinsberg vom 01.08.2003 (1. Änderung vom 29.08.2005). Er trifft für das gesamte Plangebiet das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“. Der westliche Teilbereich ist außerdem Teil des Landschaftsschutzgebietes „Schwalmplatte“, über das die Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen sowie der Vegetationskomplexe, die eine besonders hohe

Refugial- und Ausgleichsfunktion besitzen, gesichert werden soll. Außerdem dient es der Erhaltung verschiedener kulturhistorischer Zeugnisse.

Westlich grenzt die Zone I des Naturschutzgebietes „Helfensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz“ an, ein kleiner Teil des Plangebietes in der westlichen Spitze wird davon überlagert. Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung der Quellgebiete, Bachläufe und Tümpel sowie der kulturhistorisch bedeutsamen Motten, Flachsrosen, Wall- und Grabenanlagen, der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung naturnaher Waldgebiete, insbesondere der naturnahen Bruchwaldgebiete, und der durch Sandmagerrasen und Heideflächen geprägten überwiegend großflächigen Offenlandschaft als Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten mit einer Vielzahl gefährdeter Biotoptypen gemäß § 62 LG und als Biotopverbund mit landesweiter Bedeutung.

Im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW wurde der Kreis Heinsberg als Untere Naturschutzbehörde beteiligt. Mit Schreiben vom 11.11.2020 wurde mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, da es sich ausschließlich um Ackerflächen handele und keine Planungsalternativen mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Bereich Arsbeck vorhanden seien.

3.5. Bestehendes Planungsrecht

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne. Für einen Teil des Änderungsbereiches wird derzeit der Bebauungsplan III-05, Arsbeck - Helfensteinstraße aufgestellt, der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.03.2021 vom Rat der Stadt Wegberg gefasst.

4. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

4.1. Bisherige Darstellung

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche des Änderungsbereiches entsprechend der bisherigen Nutzung als Ackerfläche überwiegend als „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt. Östlich wird eine Ortsrandeingrünung entlang der bestehenden Wohnbauflächen über die Darstellung einer „Grünfläche“ gesichert, im Westen wird eine Fläche in untergeordneter Größe als „Straßenverkehrsfläche“ dargestellt.

Der Flächennutzungsplan übernimmt außerdem die Darstellung der Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan (siehe Nr. 3.4.).

4.2. Beabsichtigte Darstellung

Die geplante Erweiterung der Wohnbauflächen bis an die B 221 ist mit der bisherigen Darstellung nicht vereinbar. Daher sollen die Flächen des Änderungsbereiches in Zukunft als „Wohnbauflächen“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt werden. Der Bereich der schon vorhandenen Kindertagesstätte im Westen des Änderungsgebietes, derzeit als „Straßenverkehrsfläche“ entsprechend der ehemaligen Nutzung als Parkplatz und teilweise als „Wohnbaufläche“ dargestellt, soll in Zukunft als „Fläche für den Gemeinbedarf“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB dargestellt werden, um den Standort langfristig planungsrechtlich zu sichern.

Die Darstellung der Ortsrandbegrünung im Osten entfällt, da sie an dieser Stelle städtebaulich nicht mehr sinnvoll ist. Sie wird stattdessen an den durch die Änderung neu entstehenden Ortsrand parallel zur B 221 verlagert. Hier wird die Ortsrandeingrünung durch die Darstellung einer „Grünfläche“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB in einer Breite von ca. 10 m gesichert.

Der Bereich des Änderungsgebietes, der innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt, wird ebenfalls als „Grünfläche“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt. Die Darstellung des Naturschutzgebietes und Landschaftsschutzgebietes

bleibt unverändert bestehen. Nach Rechtskraft der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Schutzstatus des Landschaftsschutzgebietes für den Änderungsbereich zurückgenommen.

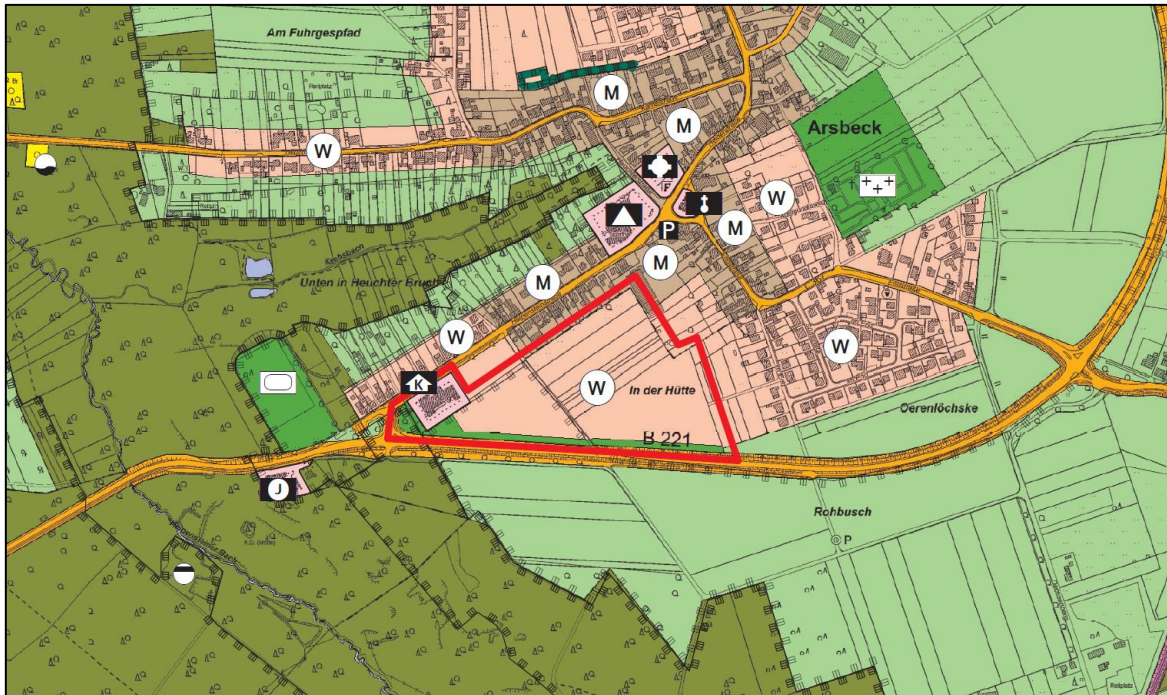


Abbildung 6: Auszug Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg mit Darstellung der 15. Änderung
Quelle: Stadt Wegberg

5. Sonstige Planungsbelange und Auswirkungen

5.1. Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen

Durch die vorliegende Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Da im vorliegenden Fall durch die Flächennutzungsplanänderung landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, besteht eine Begründungs- und Abwägungspflicht gemäß § 1a Abs. 2 BauGB (Umwidmungssperrklausel). Ziel der Abwägung ist es, die städtebauliche Notwendigkeit der geplanten Wohnbauflächen zu begründen und gleichzeitig zu erläutern, warum die Planung an dem ausgewählten Standort umgesetzt werden soll. Dabei sind auch Alternativstandorte zu prüfen. Erst dann kann im Wege der Abwägung die Umwidmungssperrklausel überwunden werden. Die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen ist für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe von grundlegender Bedeutung. Deshalb soll die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, um Beeinträchtigungen der Landwirtschaft so weit wie möglich zu vermeiden. Die Belange der Landwirtschaft sind in der Abwägung explizit zu berücksichtigen und es ist darzulegen, welche Auswirkungen damit verbunden sind, Flächen für die Landwirtschaft zugunsten anderer Nutzungen unwiederbringlich aufzugeben und warum die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisiert werden kann.

Begründung der Standortwahl:

- Die Planung verfolgt das städtebauliche Ziel, zentrumsnah Wohnbauflächen zu entwickeln. Durch die Entwicklung dieser Fläche kann die bestehende Erschließung im Umfeld des Änderungsbereiches genutzt werden, was positiv zu bewerten ist. Zugleich stellt die Wohnbauentwicklung eine Maßnahme zur Stärkung des Ortsteils Arsbeck dar.
- Die Entwicklung der Wohnbauflächen an dieser Stelle entspricht nicht den Darstellungen der übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsplan, Regionalplan, Flächennutzungsplan), sie stellt jedoch durch die Fortführung der Bauflächen an der „Helfensteinstraße“ und die Entwicklung der Flächen bis an die B 221 eine räumlich sinnvolle Weiterentwicklung des Arsbecker Siedlungsraums dar. Mit Schreiben vom 27.11.2020 hat die Bezirksregierung Köln mitgeteilt, dass gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine raumplanerischen Bedenken erhoben werden.
- Alternativstandorte zur Deckung des Wohnbedarfs sind in Arsbeck nicht vorhanden bzw. nicht mit erkennbar geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu entwickeln. Die innerhalb des Siedlungsbereiches noch vorhandenen Flächen sind bereits entwickelt worden bzw. befinden sich derzeit in der Entwicklung und reichen nicht zur Bedarfsdeckung aus, daher ist eine zusätzliche Entwicklung auf Flächen am Ortsrand notwendig. Der Ortsteil Arsbeck ist vollständig von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Waldflächen umschlossen, so dass in jedem Fall eine Inanspruchnahme dieser Flächen stattfinden muss.
- Aufgrund der sehr ländlichen Prägung des Ortsteils Arsbeck und der großflächigen umgebenden Weide- und Ackerflächen kann der Wegfall der landwirtschaftlichen Flächen zwischen der bestehenden Wohnbebauung und der B 221 in einer Größenordnung von ca. 6,50 ha nicht als existenzbedrohlich für die ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe angesehen werden.

In Bezug auf die Entscheidung zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für eine künftige Wohnbaulandentwicklung hat sich die Stadt Wegberg somit gemäß den Forderungen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen mit der Notwendigkeit und den Alternativen für die vorliegende Planung auseinandergesetzt und Vor- und Nachteile in einem Abwägungsprozess diskutiert.

Als Ergebnis des Abwägungsprozesses ist die Inanspruchnahme bisheriger landwirtschaftlicher Flächen zur Erfüllung der Planungsziele notwendig.

5.2. Klimaschutz und Klimaanpassung

Seit der BauGB Novelle 2011 ist im § 1 Abs. 5 BauGB das Ziel einer nachhaltigen und klimafreundlichen Siedlungsentwicklung durch die weitest mögliche Reduzierung der Inanspruchnahme neuer Flächen in Form der Förderung kompakter Siedlungsstrukturen und die Innenentwicklung der Städte verankert.

Durch die Planung werden heute überwiegend unbebaute und bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen einer neuen Nutzung zugeführt. Daraus ergibt sich in Zukunft eine Flächenversiegelung in größerem Umfang. Lokalklimatisch zeichnen sich der Änderungsbereich (bewertet als Grünfläche) sowie die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen durch das Klimatop „Freilandklima“ aus. In der Gesamtbetrachtung der Klimaanalyse ist dem Änderungsbereich eine mittlere thermische Ausgleichsfunktion zuzuordnen. Die Klimaanalyse gibt für den Änderungsbereich nachts einen hohen Kaltvolumenstrom in nördlicher Richtung an. Der Kaltluftvolumenstrom fließt überwiegend über die landwirtschaftlichen Flächen zwischen den Siedlungsgebieten von Arsbeck und Klinkum hinweg, der Änderungsbereich liegt eher am Rand dieser Schneise. Die nordöstlich an den Änderungsbereich angrenzenden Wohngebiete sind als Kaltluftereinwirkungsbereich gekennzeichnet.

Die Darstellung im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als „landwirtschaftliche Fläche“ und teilweise „Straßenverkehrsfläche“ und „Grünfläche“ lässt keine Bebauung zu. Durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Darstellung daher an die geplante zukünftige Nutzung als „Wohnbaufläche“ und im Bereich der vorhandenen Kindertagesstätte als „Fläche für den Gemeinbedarf“ angepasst. Die Erweiterung des Arsbecker Siedlungsraums bis an die südlich liegende B 221 stellt eine städtebaulich verträgliche Arrondierung des Siedlungsrandes dar, es kommt jedoch voraussichtlich zu einer Verringerung des Kaltluftvolumenstroms in diesem Bereich und zu lokalklimatischen Veränderungen in Richtung siedlungsklimatischer Verhältnisse.

Im Rahmen des anschließenden Bebauungsplanverfahrens sind Maßnahmen zum Klimaschutz zu treffen. In seiner Sitzung am 20.04.2021 hat der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften eine entsprechende (nicht abschließende) Maßnahmenliste mit Planungsaspekten für künftige Bebauungsplanverfahren beschlossen (VO/0062/21), die dazu als Grundlage dienen kann.

Da die Mischwasserkanalisation in der Helpensteinstraße bereits stark ausgelastet ist, soll kein Niederschlagswasser von Häusern und Straßen eingeleitet werden, es darf ausschließlich das Schmutzwasser angeschlossen werden. Das anfallende Niederschlagswasser soll demnach vollständig im Plangebiet versickert werden, dies muss im Rahmen des anschließenden Bebauungsplanverfahrens sowie der Erschließungsplanung berücksichtigt werden.

5.3. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Ausreichender Schallschutz ist eine Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung. Aus diesem Grund sind die Beachtung allgemeiner schalltechnischer Grundregeln bei der Planung und deren rechtzeitige Berücksichtigung in den Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen sowie bei bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geboten.

Durch die südlich an den Änderungsbereich angrenzende B 221 sowie untergeordnet die nördlich angrenzende „Helpensteinstraße“ sind der Änderungsbereich und die umliegenden Wohngebäude bereits lärmtechnisch vorbelastet. Konkrete Pegel, die durch den Straßenverkehr einwirken, liegen nicht vor. Eine bewertende Beurteilung der Auswirkungen auf das geplante Wohngebiet ist daher auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich. Über die Darstellung einer „Grünfläche“ in einem ca. 10 m breiten Streifen parallel zur B 221, der der Eingrünung des neu entstehenden Ortsrandes dient, werden auch ausreichende Flächen für die Anlage bzw. Fortführung des bestehenden Lärmschutzwalls gesichert.

Da die Flächen bisher überwiegend als landwirtschaftliche Flächen genutzt werden, gehen von ihnen bisher nur im Rahmen der Befahrung mit landwirtschaftlichen Maschinen schalltechnische Emissionen aus. Durch die Planung eines Wohngebietes wird es zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Änderungsbereich und im angrenzenden Verkehrsnetz kommen, was zu einer Erhöhung der Lärmemissionen führen wird. Neben Lärm können auch weitere Verkehrsemissionen, insbesondere durch die Lage an der B 221, auf den Änderungsbereich einwirken, z.B. Staub, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe.

Eine bewertende Beurteilung der Auswirkungen möglicher Emissionen aus Verkehr und Anlagen ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich. Die Umgebung, insbesondere die direkte Anbindung über die „Helpensteinstraße“ und die B 221 an das überörtliche Verkehrsnetz, lässt nicht vermuten, dass es unüberwindbare Hindernisse für die Ansiedlung eines Wohngebietes gibt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren muss nachgewiesen werden, dass die schalltechnischen Grenzwerte eingehalten werden und ein konfliktfreies Nebeneinander der umliegenden Wohnnutzungen, des geplanten neuen Wohngebietes und der B 221 möglich ist. Gegebenenfalls müssen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von negativen Auswirkungen getroffen werden.

5.4. Städtebauliches Umfeld / Nutzungen / Ortsbild

Der Änderungsbereich ist geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung, wird jedoch optisch ebenfalls stark durch die umliegenden Wohngebiete sowie die innerhalb des Änderungsbereiches befindliche Kindertagesstätte geprägt, die als Solitärbau im Kreuzungsbereich „Helfensteinstraße“ und B 221 liegt. Westlich, südlich und östlich schließen zwar weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die Lage der an den Änderungsbereich angrenzenden B 221 erzeugt jedoch eine Zäsur im Ortsbild. Daher wird sich der Änderungsbereich auch zukünftig trotz seiner heutigen landwirtschaftlichen Nutzung in das umgebende Landschaftsbild einfügen und somit den Übergang zwischen Siedlungsraum / B221 und Freiraum konkretisieren.

Mit der Ausweisung als „Wohnbaufläche“ wird das vorherrschende Landschaftsbild im Änderungsbereich verändert. Durch die Planung werden die Flächen dem Siedlungsbereich Arsbecks zugeordnet, in der Folge wird die Trennung zwischen Siedlungsraum und Freiraum durch die B 221 klarer definiert. Blickbeziehungen zwischen den Wohngebäuden an der „Helfensteinstraße“ bzw. „Endstraße“ und dem Freiraum im Süden und Südosten werden durch eine zukünftige Bebauung zwar voraussichtlich größtenteils unterbunden, durch die dazwischen liegende B 221, die in Zukunft ebenfalls durch das Wohngebiet und insbesondere durch die geplante Ortsrandeingrünung verdeckt wird, kann der Verlust der Blickbeziehungen an dieser Stelle jedoch als vertretbar angesehen werden bzw. sogar als Aufwertung des städtebaulichen Umfeldes und Ortsbildes angesehen werden.

Durch die Ausweisung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ ergeben sich keine direkten Auswirkungen auf das Landschaftsbild, da lediglich die bereits vorhandene Kindertagesstätte planungsrechtlich gesichert wird.

5.5. Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Innerhalb des Änderungsbereiches sind weder Bodendenkmäler noch Baudenkmäler bekannt.

5.6. Naturhaushalt / Ökologie

Eingriffe in Natur und Landschaft / Auswirkungen auf Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Der Änderungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III/6 Schwalmplatte des Kreises Heinsberg vom 01.08.2003 (1. Änderung vom 29.08.2005). Er trifft für das gesamte Plangebiet das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“.

Der westliche Teilbereich ist außerdem Teil des Landschaftsschutzgebietes „Schwalmplatte“, über das die Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen sowie der Vegetationskomplexe, die eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichsfunktion besitzen, gesichert werden soll. Außerdem dient es der Erhaltung verschiedener kulturhistorischer Zeugnisse. Da die Flächen bisher landwirtschaftlich genutzt werden, sind keine unverhältnismäßigen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten.

Westlich grenzt die Zone I des Naturschutzgebietes „Helfensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz“ an, ein kleiner Teil des Plangebietes in der westlichen Spitze wird davon überlagert. Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung der Quellgebiete, Bachläufe und Tümpel sowie der kulturhistorisch bedeutsamen Motten, Flachsrosen, Wall- und Grabenanlagen, der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung naturnaher Waldgebiete, insbesondere der naturnahen Bruchwaldgebiete, und der durch Sandmagerrasen und Heideflächen geprägten überwiegend großflächigen Offenlandschaft als Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten mit einer Vielzahl gefährdeter Biotoptypen gemäß § 62 LG und als Biotopverbund mit landesweiter Bedeutung. Die Fläche wird im Flächennutzungsplan zukünftig als „Grünfläche“ dargestellt, negative Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet sind nicht zu erwarten.

Aufgrund der bisherigen Nutzung als landwirtschaftliche Flächen wird im Änderungsbereich durch die vorliegende Planung erstmals eine Bebauung und damit eine Zunahme der Versiegelung ermöglicht. Da die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen für die zukünftige Entwicklung von Wegberg Arsbeck und Wegberg insgesamt notwendig ist, und als Alternativstandorte auch nur derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen zur Verfügung stehen, würde die Zunahme der Versiegelung nur auf andere Flächen im Stadtgebiet verlagert werden.

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich nur wenig Baum- und Gehölzbestand. Dieser begrenzt sich im Wesentlichen auf einen Streifen parallel zur B 221. Durch die hier geplante Darstellung einer Ortsrandeingrünung als „Grünfläche“ wird dieser auf Ebene des Flächennutzungsplanes ausreichend gesichert. Im Norden, angrenzend an die Gartenbereiche entlang der „Helfensteinstraße“, befindet sich auf dem Flurstück eine Ausgleichsfläche mit Bewuchs. Die Fläche wird aus Gründen der Darstellungssystematik des Flächennutzungsplanes in Zukunft ebenfalls als „Wohnbaufläche“ dargestellt, da dieser keine parzellenscharfe Abgrenzung verschiedener Nutzungen wiedergibt, sondern die grundsätzlichen Planungsziele der Stadt abbildet. Ob im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren eine Überplanung der Fläche stattfindet, ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes noch nicht zu klären. Bei einer Inanspruchnahme der Flächen wäre der ökologische Ausgleich unabhängig von der planungsrechtlichen Darstellung in mindestens der gleichen Wertigkeit auf eine andere Fläche zu verlagern.

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

Für einen westlichen Teilbereich wird parallel das Bebauungsplanverfahren III-05, Arsbeck – Helfensteinstraße betrieben. Hierbei wurde durch das Büro hermanns landschaftsarchitektur/umweltplanung eine Artenschutzprüfung Stufe I (Stand 28.01.2021) zu möglichen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten und eine Bewertung dieser Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erstellt.

Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Schluss, dass der Teilbereich aufgrund seiner relativ isolierten Lage im anthropogenen Siedlungsraum, seiner Nähe zur B 221, nahegelegener Gehölz- und Siedlungsstrukturen sowie einer voraussichtlich hohen Frequenz anthropogener Störungen keiner planungsrelevanten Tierart einen Lebensraum bietet. In den Gehölzstrukturen des Plangebietes könnten sich jedoch ggfs. geeignete Nistplätze für geschützte Vogelarten befinden.

Das Gutachten formuliert zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte mehrere Artenschutzmaßnahmen (siehe dazu Kapitel 8.2 „Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt“). Bei Beachtung und Umsetzung dieser Hinweise und Maßnahmen werden typische Gefährdungen oder Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten, wie z.B. der Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ausgeschlossen. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I auch Tierarten berücksichtigt, bei denen es sich um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit handelt. Bei diesen Arten ist durch die Umsetzung des Vorhabens nicht mit einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen, da durch die Planung keine Beeinträchtigung lokaler Populationen und keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten ausgelöst werden. Auch hier können durch die Berücksichtigung der benannten Maßnahmen und Hinweise Verletzungen oder Tötungen vermieden werden.

Das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten wird von vornherein ausgeschlossen.

Die in der ASP Stufe I formulierten Maßnahmen können im Rahmen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht verbindlich gesichert werden und müssen im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens beachtet werden. Da der Artenschutz nicht der planerischen Abwägung im Rahmen der Bauleitplanverfahren unterliegt, sondern die Vorgaben des § 44 BNatSchG unabhängig von den Festsetzungen bzw. Darstellungen in Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen auf Ebene der Vorhabenzulassung immer zwingend zu beachten sind, werden durch die geplante 15. Änderung des Flächennutzungsplanes keine direkten negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen ermög-

licht. Durch die Vorprüfung ist jedoch davon auszugehen, dass in den nachgelagerten Verfahren keine grundsätzlichen Bedenken und Probleme in Hinblick auf den Artenschutz zu erwarten sind, die eine Entwicklung von Wohnbauflächen verhindern würden.

Schutzgebiete

Innerhalb des Änderungsbereiches liegen keine FFH-Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vor. Etwa 150 m nördlich und westlich befindet sich das FFH-Gebiet „Helfensteiner Bachtal-Rothenbach“ (DE-4803-303) hinter der Wohnbebauung entlang der „Helfensteinstraße“. Aufgrund der räumlichen Nähe zu diesem Schutzgebiet wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um Rückmeldung gebeten, ob gem. Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des BNatSchG eine Vorprüfung der Verträglichkeit dieses Vorhabens mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes notwendig ist.

Im Änderungsbereich und seiner Umgebung sind keine Vogelschutzgebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG der Europäischen Union ausgewiesen. Das nächste Vogelschutzgebiet (VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg, DE-4603-401) liegt rund 2,8 km nördlich des Plangebietes.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Zone 3A des geplanten Wasserschutzgebietes Wegberg-Arsbeck.

Weitere Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

5.7. Boden / Baugrund / Grundwasser

Boden und Baugrund

Die Bodenkarte Nordrhein-Westfalen des Geologischen Dienstes NRW weist für die Flächen des Änderungsbereiches den Bodentyp „Braunerde“ aus. Eine Bewertung für die Schutzwürdigkeit des Bodens wird nicht angegeben. Die Bodenartgruppe des Oberbodens ist als schluffiger Sand bzw. lehmiger Sand ausgebildet.

Die Böden im Änderungsbereich werden größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung sind entsprechende stoffliche Belastungen des Bodens durch den Einsatz von Düngemittel wahrscheinlich. Die Wasserversorgung von Kulturpflanzen wird mit einer mittleren nutzbaren Feldkapazität ohne Grund- und Stauwassereinfluss beschrieben. Die Versickerungseignung des Bodentyps Parabraunerde im 2-Meter-Raum wird als bedingt geeignet beschrieben. Die gesättigte Wasserleitfähigkeit wird als „hoch“ und die GesamtfILTERwirkung dieses Bodentyps wird als „gering“ eingestuft.

Erdbebenzone

Der Änderungsbereich befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland in der Erdbebenzone 2 der Untergrundklasse T (Übergangsbereich zwischen den Gebieten der Untergrundklassen R und S sowie Gebiete relativer flachgründiger Sedimentbecken).

5.8. Bergbau / Altlasten / Kampfmittelbeseitigung

Bergbau

Derzeit liegen keine Informationen zum Thema Bergbau vor.

Altlasten

Derzeit liegen keine Informationen zum Thema Altlasten vor.

Kampfmittelbeseitigung

Derzeit liegen keine Informationen zum Thema Kampfmittel vor.

5.9. Verkehr / Mobilität

Die Anbindung des Änderungsbereiches muss über die nördlich angrenzende „Helfensteinstraße“ bzw. über das östlich liegende Wohngebiet an der „Endstraße“ erfolgen, eine direkte Anbindung an die B 221 ist nicht möglich. Über die „Helfensteinstraße“ ist der Ortskern von Arsbeck in Richtung Nordosten innerhalb kürzester Zeit erreichbar, in Richtung Westen mündet sie unmittelbar in die B 221, die Richtung Wassenberg im Süden und Niederkrüchen und Schwalmtal sowie die Auffahrt auf die A 52 im Norden führt. Über die B 221 sowie die „Alte Landstraße“ ist das ca. 7 km entfernte Wegberger Zentrum mit dem PKW in knapp 10 Minuten erreichbar. Das Änderungsgebiet ist damit optimal an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Die Leistungsfähigkeit des umliegenden Straßennetzes wird als ausreichend für die Aufnahme der durch die Planung ausgelösten Mehrverkehre bewertet.

In ca. 300 m Entfernung zum Änderungsbereich liegt die Bushaltestelle „Arsbeck Kirche“, die von der Linie 413 angefahren wird und eine Anbindung in Richtung Wegberger Busbahnhof sowie Wegberger Schulzentrum und Richtung Wassenberg und Heinsberg bietet.

Zusätzlich verfügt Arsbeck über einen Bahnhofpunkt, der ca. 1,5 km nördlich des Plangebietes liegt. Er wird von der Schwalm-Nette-Bahn bedient, die in einer stündlichen Taktung Anbindung an die Wegberger Stationen Dalheim und Wegberg Zentrum bietet sowie in Richtung Rheydt Hbf und Mönchengladbach Hbf.

Die genaue Lage und Anzahl der Zu- und Ausfahrten des geplanten Wohngebietes wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht festgelegt. Dies erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens.

5.10. Ver- und Entsorgung

Der Änderungsbereich muss im Zuge der Realisierung der verbindlichen Bauleitplanung an das öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz angebunden werden. Dazu muss ein Konzept erarbeitet werden, das nachweist, dass die infrastrukturelle Erschließung des Änderungsbereiches gesichert ist.

Das anfallende Schmutzwasser muss in das umliegende Kanalnetz eingeleitet werden, die Niederschlagswasserbeseitigung ist im weiteren Verfahren zu klären.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine unüberwindbaren Hindernisse für eine Anbindung an die örtlichen Ver- und Entsorgungsstrukturen bekannt.

5.11. Sachgüter

Zurzeit sind keine Sachgüter bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden.

Teil II Umweltbericht

6. Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 und § 1a BauGB ist zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Gemäß § 2 a BauGB ist der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes hinzuzufügen. In diesem sind die bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

6.1. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung ist durch das Baugesetzbuch (BauGB) als Regelverfahren in der Bauleitplanung eingeführt. Sie ist eigenständiger Bestandteil des Planungsprozesses, der in das Bauleitplanverfahren integriert ist. Die Ergebnisse und Ermittlungen der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung beschrieben und bewertet. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht dokumentiert verfahrensbegleitend die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Umweltprüfung erfolgt nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden. Sie orientiert sich nach Inhalt und Detaillierungsgrad nach vernünftigem planerischem Ermessen an der vorliegenden Planungsaufgabe. Die methodische Vorgehensweise der Erarbeitung des Umweltberichts richtet sich nach den durch das BauGB in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c gesetzlich definierten Vorgaben zu den Inhalten und Arbeitsschritten. Der Umweltbericht enthält eine systematische Zusammenstellung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Die Umweltfolgenabschätzung wird vergleichend für die Fälle „Bestand“, „Nullvariante“ und „Planung“ vorgenommen und die voraussichtliche Betroffenheit bewertet.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wird um Äußerung zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten. Die Erkenntnisse werden im Rahmen der Fortschreibung der Unterlagen berücksichtigt.

6.2. Ziele des Umweltschutzes

Ziel des Umweltschutzes ist die Wahrung der Umwelt in ihrer Gesamtheit sowie der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen, Fläche, Luft, Klima und Energie, Landschaft, Kultur- und Sachgüter. Dabei sind die Schutzgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Zudem sind die kulturellen Merkmale sowie die Sachgüter im Auswirkungsbereich der Planung zu bewahren. Zur Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange werden dabei die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und technischen Anleitungen herangezogen. Die zu berücksichtigenden Ziele des Umweltschutzes werden den einzelnen Schutzgütern zugeordnet.

6.3. Untersuchungsgebiet

Der Änderungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wegberg umfasst die Flurstücke 8, 9, 13, 15 bis 22, teilweise das Flurstück 14 sowie die Flurstücke 62, 63, 64, 65, Flur 97, Gemarkung Wegberg. Außerdem werden Teilbereiche der Flurstücke 25, 28, 29, 35 und 36, Flur 42, Gemarkung Arsbeck und Teilbereiche der Flurstücke 58, 59, 65 und 102, Flur 5, Gemarkung Wegberg überplant. Der Änderungsbereich ist in Summe ca. 64.500 m² groß, was ca. 6,45 ha entspricht. Er liegt am südlichen Rand des Wegberger Ortsteils Arsbeck, angrenzend an die B 221.

Die Geländehöhen liegen im Plangebiet zwischen ca. 80,0 m ü. NHN im Norden und 81,5 m ü. NHN im südöstlichen Bereich. Im Süden verläuft parallel zur B 221 teilweise eine Wallanlage mit einer Höhe von ca. 82,0 m ü. NHN.

Die Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt, die Erschließung erfolgt über einen von der „Helpensteinstraße“ abzweigenden Feldweg. Im westlichen Bereich liegt angrenzend an den Kreuzungsbereich B 221 / „Helpensteinstraße“ eine 2021 in Betrieb genommene Kindertagesstätte mit den dazugehörigen Außenanlagen und Stellplätzen. Auf den restlichen Flächen liegt kein Gebäudebestand vor.

6.4. Beschreibung des Vorhabens

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche des Änderungsbereiches überwiegend als „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt. Östlich wird eine Ortsrandeingrünung entlang der bestehenden Wohnbauflächen über die Darstellung einer „Grünfläche“ gesichert, im Westen wird eine Fläche in untergeordneter Größe im Bereich der vorhandenen Kindertagesstätte als „Straßenverkehrsfläche“ dargestellt. Durch die vorliegende 15. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Erweiterung des Siedlungsbereiches von Wegberg Arsbeck durch neue „Wohnbauflächen“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB bis an die B 221 sowie die Sicherung der bestehenden Kindertagesstätte als „Fläche für den Gemeinbedarf“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB planerisch vorbereitet werden, um dem Bedarf neuer Wohngebiete Rechnung zu tragen. Die bisherige Ortsrandeingrünung entfällt und wird in Zukunft entlang der B 221 dargestellt.

7. Umweltschutzziele aus Fachgesetzen, Fachplanungen sowie übergeordneten Planungen

Zur Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange werden die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und technischen Anleitungen herangezogen. Die für die Flächennutzungsplanänderung maßgeblichen Umweltschutzziele aus Fachgesetzen werden nachfolgend aufgeführt. Die EU-Schutzziele finden sich im Wesentlichen umgesetzt im deutschen Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG, Luftreinhalteplanung, Lärminderung) und seinen Verordnungen, dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG – Arten-, Landschafts- und Biotopschutz), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG – Bodenschutz, Schutz vor bzw. Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen) und seiner Verordnung sowie dem Denkmalschutzgesetz DSchG.

7.1. Fachgesetze

Fachgesetze und untergesetzliche Regelwerke	Ziele des Umweltschutzes
§ 1 Abs. 5 BauGB	Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.
§ 1 BImSchG	Schutz von Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung schädlicher Umwelteinwirkungen
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	In der Bauleitplanung sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des

Fachgesetze und untergesetzliche Regelwerke	Ziele des Umweltschutzes
	Bundesnaturschutzgesetzes, c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i
Schutzgut Mensch	
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt	
§ 1a Abs. 3 BauGB	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts [...] (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung [...] zu berücksichtigen.
§ 1 Abs. 1 BNatSchG	Schutz von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich, so dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.
§ 1 Abs. 2 BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten. Des Weiteren soll der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen ermöglicht werden und Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegengewirkt werden.
§ 13 BNatSchG	Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.
§§ 44 und 45 BNatSchG	Schutz streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten.

Fachgesetze und untergesetzliche Regelwerke	Ziele des Umweltschutzes
Schutzgut Boden und Fläche	
§ 1a Abs. 2 BauGB	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sollen Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
§ 1 Abs. 1 LBodSchG NRW	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.
§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG	Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
Schutzgut Wasser	
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Sicherstellung des Hochwasserschutzes
§ 55 WHG u. § 44 LWG NRW	Gem. § 55 Absatz 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. In NRW ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Absatz 2 WHG zu beseitigen.
Schutzgut Luft und Klima / Energie	
§ 1a Abs. 5 BauGB	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
§ 1 Abs. 5 BauGB	Bauleitpläne sollen dazu beitragen [...] den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern.
§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG	Schutz der Luft und des Klimas auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.
39. BImSchV	Einhaltung der Immissionsgrenzwerte und Zielwerte der 39. BImSchV. Die 'Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmenge' dient der Beurteilung von Luftschadstoffimmissionen (u.a. Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Blei, Feinstaub und Benzol). Bei Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind.
Schutzgut Landschaft	
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	Berücksichtigung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes in der Bauleitplanung.

Fachgesetze und untergesetzliche Regelwerke	Ziele des Umweltschutzes
§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG	Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau-, und Bodendenkmälern, sind vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung in der Bauleitplanung.
§ 1 Abs. 1 DSchG NRW	Denkmale sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Auf kommunaler Ebene werden zusätzlich die unter den Punkten 7.2. „Schutzgebiete“ und 7.3. „Sonstige planerische Vorgaben“ behandelten Vorgaben und Fachplanungen berücksichtigt. Die Ziele des Umweltschutzes werden bei der Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter näher beschrieben.

7.2. Schutzgebiete

FFH-Gebiete

Innerhalb des Änderungsbereiches liegen keine FFH-Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vor. Etwa 150 m nördlich und westlich befindet sich das FFH-Gebiet „Helfensteiner Bachtal-Rothenbach“ (DE-4803-303) hinter der Wohnbebauung entlang der „Helfensteinstraße“.

Für das FFH- und Natura-2000-Gebiet sind u. a. Vorkommen von Eisvogel (*Alcedo atthis*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*) und Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) wertgebend.

Im Naturschutzgebiet „Helfensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz“ (HS-005) treten u. a. außerdem auch Grün- (*Picus viridis*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) auf. Darüber hinaus zeigt die @Linfos-Auskunft ein Steinkauz-Brutrevier (*Athene noctua*) am Dachsenberg, in einer Entfernung von etwa 600 m vom Plangebiet.

Die durchgeführte Artenschutzprüfung Stufe I kommt zu dem Schluss, dass eine Besiedlung des Plangebietes durch die o.g. Vogelarten grundsätzlich nicht möglich ist, weil wichtige Habitatstrukturen im Plangebiet fehlen (MKUNLV 2015).

Aufgrund der räumlichen Nähe zu diesem Schutzgebiet wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um Rückmeldung gebeten, ob gem. Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des BNatSchG eine Vorprüfung der Verträglichkeit dieses Vorhabens mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes notwendig ist.

Vogelschutzgebiete

Im Änderungsbereich und seiner Umgebung sind keine Vogelschutzgebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG der Europäischen Union ausgewiesen. Das nächste Vogelschutzgebiet (VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg, DE-4603-401) liegt rund 2,8 km nördlich des Plangebietes.

Naturschutzgebiete

Westlich grenzt die Zone I des Naturschutzgebietes „Helfensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz“ (HS-005) an, ein kleiner Teil des Plangebietes in der westlichen Spitze wird davon überlagert. Die Schutzausweisung erfolgt

insbesondere zur Erhaltung der Quellgebiete, Bachläufe und Tümpel sowie der kulturhistorisch bedeutsamen Motten, Flachsrosten, Wall- und Grabenanlagen, der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung naturnaher Waldgebiete, insbesondere der naturnahen Bruchwaldgebiete, und der durch Sandmagerrasen und Heideflächen geprägten überwiegend großflächigen Offenlandschaft als Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten mit einer Vielzahl gefährdeter Biotoptypen gemäß § 62 LG und als Biotopverbund mit landesweiter Bedeutung.

Die zuvor beschriebene Landschaftsausstattung ist nicht Bestandteil des Änderungsgebietes.

Landschaftsschutzgebiete

Der westliche Teilbereich des Änderungsbereiches liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Schwalmplatte“ (LSG-4802-0001). Die Festsetzung des LSG soll der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Erhaltung und Wiederherstellung von Kulturdenkmälern dienen bzw. die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes sichern.

Die innerhalb des Änderungsbereiches liegenden und von der Darstellung überlagerten Flächen werden derzeit nur als Ackerflächen genutzt und weisen keine besondere ökologische Wertigkeit auf. Im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW hat der Kreis Heinsberg als Untere Naturschutzbehörde daher keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Nach Inkrafttreten der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Schutzgebietsausweisung für den Änderungsbereich zurückgenommen.

Rekultivierungsflächen

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Rekultivierungsflächen ausgewiesen.

Schutzwürdige Biotope

Im Änderungsbereich befinden sich keine schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Nach § 62 BNatSchG geschützte Biotope sind nicht vorhanden. Etwa 200 m nördlich befindet sich ein Teil eines geschützten Biotops (BT-HS-00006).

Verbundflächen

Der westliche Randbereich des Änderungsgebietes liegt zu einem kleinen Teil innerhalb der Verbundfläche „NSG Helpensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz“ (VB-K-4802-004) und ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet (siehe oben).

Naturparke

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines Naturparks. Unmittelbar nördlich entlang der Helpensteinstraße beginnt der grenzüberschreitende Naturpark Maas-Schwalm-Nette.

Wasserschutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Zone 3A des geplanten Wasserschutzgebietes Wegberg-Arsbeck.

7.3. Sonstige planerische Vorgaben

Landesentwicklungsplan

Im derzeit gültigen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist die Stadt Wegberg als Mittelzentrum ausgewiesen. Östlich grenzt ein als Siedlungsraum ausgewiesener Bereich an den Änderungsbereich an, westlich liegt ein Gebiet für den Schutz der Natur. Der Änderungsbereich selber ist als Freiraum ausgewiesen.

Der Änderungsbereich wird genau wie die umliegenden Flächen und der Großteil des Arsbecker Siedlungsraums mit der Darstellung „Gebiet für den Schutz des Wassers“ überlagert.

Die Darstellung als Freiraum widerspricht der geplanten Ausweisung der Flächen als neues Wohngebiet. Im LEP erfolgt eine Unterteilung in Flächen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen sollen. Diese Unterteilung ist bei der Siedlungsentwicklung der Gemeinden zu berücksichtigen. Unabhängig von dieser Darstellung ist ausnahmsweise jedoch auch eine Siedlungsentwicklung auf Freiflächen möglich, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht (siehe Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“). Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar an die bestehenden Siedlungsstrukturen Arsbecks an, die nördlich der Helpensteinstraße befindlichen Wohngebäude liegen teilweise ebenfalls im Freiraumbereich gemäß der Darstellung des Landesentwicklungsplans. Eine dieser Darstellung zugrundeliegende räumliche Grenze ist nicht erkennbar. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird in Zukunft eine Entwicklung des Arsbecker Siedlungsbereiches bis an die südlich angrenzende B 221 ermöglicht und damit ein räumlich sinnvoller Abschluss gefunden.

Im aktuellen Landesentwicklungsplan NRW sind die darin formulierten Ziele und Grundsätze gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG) zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Nachfolgend aufgeführte Ziele und Grundsätze sind in diesem Planungsverfahren und für die städtebauliche Konzeption wesentlich:

6.1-1 Ziel flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

„Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. [...]“

6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"

„Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freifächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden.“

6.1-7 Grundsatz energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

„Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Verletzbarkeit des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen - insbesondere Hitze und Starkregen - nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.“

Mit der geplanten Entwicklung wird den zuvor genannten Entwicklungszielen entsprochen.

Regionalplan

Im Regionalplan werden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und raumbezogene Planungen und Maßnahmen konkretisiert. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (2003), weist für den Änderungsbereich „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ aus. Östlich grenzt ein „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) an, nördlich und westlich „Waldbereiche“. Der Änderungsbereich wird von den Freiraumfunktionen „Schutz der Natur“ sowie „Grundwasser- und Gewässerschutz“ überlagert.

Die Darstellung als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ entwickelt sich aus der Darstellung des Landesentwicklungsplans (siehe oben).

Landschaftsplan

Der Änderungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III/6 Schwalmplatte des Kreises Heinsberg vom 01.08.2003 (1. Änderung vom 29.08.2005). Er trifft für das gesamte Plangebiet das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“. Der westliche Teilbereich ist außerdem Teil des Landschaftsschutzgebietes „Schwalmplatte“, über das die Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen sowie der Vegetationskomplexe, die eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichsfunktion besitzen, gesichert werden soll. Außerdem dient es der Erhaltung verschiedener kulturhistorischer Zeugnisse.

Westlich grenzt die Zone I des Naturschutzgebietes „Helfensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz“ an, ein kleiner Teil des Plangebietes in der westlichen Spitze wird davon überlagert. Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung der Quellgebiete, Bachläufe und Tümpel sowie der kulturhistorisch bedeutsamen Motten, Flachsrosen, Wall- und Grabenanlagen, der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung naturnaher Waldgebiete, insbesondere der naturnahen Bruchwaldgebiete, und der durch Sandmagerrasen und Heideflächen geprägten überwiegend großflächigen Offenlandschaft als Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten mit einer Vielzahl gefährdeter Biotoptypen gemäß § 62 LG und als Biotopverbund mit landesweiter Bedeutung.

Im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW wurde der Kreis Heinsberg als Untere Naturschutzbehörde beteiligt. Mit Schreiben vom 11.11.2020 wurde mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, da es sich ausschließlich um Ackerflächen handele und keine Planungsalternativen mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Bereich Arsbeck vorhanden seien.

Bestehendes Planungsrecht

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne. Für einen Teil des Änderungsbereiches wird im Parallelverfahren der Bebauungsplan III-05, Arsbeck - Helfensteinstraße aufgestellt, der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.03.2021 vom Rat der Stadt Wegberg gefasst.

8. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Planung

Die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft und Energie, Landschaft und Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen werden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und bewertet.

8.1. Schutzgut Mensch

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB sind umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sowie gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

8.1.1. Bestandsbeschreibung

Nutzungen

Die Flächen im Änderungsbereich werden überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Im Änderungsbereich und der direkten Umgebung liegen jedoch keine landwirtschaftlichen Hofstellen. Im Westen liegt eine 2021 eröffnete Kindertagesstätte. Im Norden liegt hinter den Gärten der Wohnbebauung entlang der Helfensteinstraße eine ökologische Ausgleichsfläche mit lockeren Gehölzstrukturen. Parallel zur B 221 befindet sich im östlichen Teil des Änderungsbereiches ein begrünter Lärmschutzwall.

In Richtung Norden und Osten schließen bestehende Siedlungsbereiche an, die im Flächennutzungsplan als „Wohnbauflächen“ (W) und teilweise als „gemischte Bauflächen“ (M) ausgewiesen sind. Neben der überwiegenden Wohnnutzungen

befinden sich im Bereich der „gemischten Bauflächen“ auch vereinzelte Dienstleistungsbetriebe sowie ein größerer Versorgermarkt.

Verkehr

Für die Bestandsaufnahme der aktuellen Verkehrsbelastungen auf den umliegenden Straßen im Bereich des Änderungsbereiches wurde auf die Daten des Landesbetriebs Straßenbau NRW (www.nwsib-online.nrw.de, Stand 2015) zurückgegriffen. Für die B 221 wird das Verkehrsaufkommen mit 5.565 Kfz pro Tag sowie 240 Kfz Schwerverkehr (SV) pro Tag angegeben. Für die Helpensteinstraße sind online keine Kennwerte verfügbar.

Lärm

Verkehrslärm

Für die B 221 wurden im Rahmen der Lärmkartierung 2017 keine Daten erfasst, Aussagen zur Stärke der auf den Änderungsbereich einwirkenden Lärmemissionen durch den Straßenverkehr auf der B 221 können daher auf Grundlage der aktuell verfügbaren Unterlagen nicht getroffen werden.

Gewerbelärm

Maßgebliche Gewerbelärmquellen liegen derzeit im Änderungsbereich nicht vor.

Im Norden, angrenzend an den Änderungsbereich, liegt ein Lebensmittelmarkt mit dazugehöriger Stellplatzanlage. Durch den An- und Abfahrtsverkehr der Kunden sowie wahrscheinlich vorhandene Kühl- und Lüftungstechnik kann es zu Lärmemissionen kommen, die auch Teile des Änderungsbereiches betreffen.

Geruch

Innerhalb des Änderungsbereiches bzw. in unmittelbarer Nähe zum Änderungsbereich befinden sich derzeit keine geruchsemitierenden Betriebe.

Elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder werden u.a. durch vorhandene Mobilfunksysteme und durch Starkstromleitungen, die im Erdreich verlegt sind, hervorgerufen. Außergewöhnliche Belastungen durch elektromagnetische Felder innerhalb des Änderungsbereiches sind nicht bekannt.

Erholung

Der Änderungsbereich selbst bietet aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der angrenzenden stark befahrenen B 221 keine wesentliche Möglichkeit zur Naherholung. Westlich und südlich des Änderungsbereiches schließen weitläufige Waldflächen an, die zur Naherholung der Bevölkerung dienen und weiterhin genutzt werden können.

Seveso-III-Richtlinie (Störfallbetriebe)

Nach dem kartographischen Abbildungssystem KABAS des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) liegt der zu betrachtende Änderungsbereich außerhalb von „Achtungsabständen“ von Störfall-Betrieben. Daher führt die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wegberg nicht zu einem Konfliktpotential im Sinne der Seveso-III-Richtlinie. Dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgrundsatz gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist Rechnung getragen.

8.1.2. Prognose bei Durchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung

Nutzungen

Mit der Realisierung von „Wohnbauflächen“ gehen die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Änderungsbereich verloren. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Entwicklung des Arsbecker Siedlungsbereiches ist in jedem Fall notwendig und wird an dieser Stelle als vertretbar angesehen (siehe dazu Punkt 5.1. „Inanspruchnahme von landwirt-

schaftlich genutzten Flächen“). Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, die die Ausweisung von „Wohnbauflächen“ an diesem Standort einschränken würden, sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht zu erkennen.

Verkehr

Der Änderungsbereich soll über die Helpensteinstraße an das örtliche Verkehrsnetz angebunden werden, eine direkte Anbindung an die B 221 ist nicht möglich. Mit der Realisierung der Wohnbebauung werden neue Quell- und Zielverkehre erwartet, was bedeutet, dass die Verkehrsbelastung im umgebenden Verkehrsnetz, insbesondere auf der B 221 und der „Alten Landstraße“ zunehmen wird. Durch die Lage unmittelbar an der B 221 und die geplante Erschließung über die Helpensteinstraße werden zusätzliche Verkehre in den umliegenden Wohnstraßen weitestgehend vermieden, es ist daher nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für die umliegenden Wohngebiete zu rechnen.

Lärm

Verkehrslärm

Da für die B 221 in der interaktiven Lärmkarte NRW (Stand 2021) keine Daten vorliegen, kann die Lärmbelastung innerhalb des Änderungsbereiches nicht geprüft werden. Im Rahmen eines nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorgaben zur Einhaltung des Lärmschutzes zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse eingehalten werden können. Im östlichen Teil des Änderungsbereiches, parallel zur B 221, befindet sich bereits ein Lärmschutzwall. Durch die Darstellung einer „Grünfläche“ in einer Breite von ca. 10 m entlang der B 221 werden auf Ebene des Flächennutzungsplanes zusätzlich zur geplanten Ortsrandeingrünung auch die ggfs. notwendigen Flächen für eine Verlängerung der Wallanlage bis zum Kreuzungsbereich B 221 / „Helpensteinstraße“ planungsrechtlich gesichert. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Anlage eines Lärmschutzwalls als aktive Lärmschutzmaßnahme sowie ggfs. weitere passive Schallschutzmaßnahmen ein ausreichender Schallschutz im Plangebiet gewährleistet werden kann.

Gewerbelärm

Sowohl die im Änderungsbereich liegende Kindertagesstätte als auch der nördlich angrenzende Lebensmittelmarkt sind für Wohngebiete typische und allgemein zulässige Nutzungen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass es durch die Realisierung von Wohnbebauung im Änderungsbereich zu Konflikten kommt.

Geruch

Da sich innerhalb des Änderungsbereiches bzw. in unmittelbarer Nähe zum Änderungsbereich derzeit keine geruchsemitierenden Betriebe befinden und durch die Entwicklung eines Wohngebietes auch nicht davon auszugehen ist, dass sich im Änderungsbereich in Zukunft solche Betriebe ansiedeln, können diesbezügliche Konflikte ausgeschlossen werden.

Elektromagnetische Felder

Eine Prognose über künftige elektromagnetische Felder innerhalb der geplanten Wohnbauflächen ist nicht möglich. Die Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan ist nicht Voraussetzung für Bau und Betrieb von Anlagen, die elektromagnetische Felder erzeugen, insofern hat die Darstellung auch keinen Einfluss auf künftige elektromagnetische Belastungen.

Erholung

Die Flächen des Änderungsbereiches sollen zukünftig als Wohngebiet entwickelt werden. Die bisherigen landwirtschaftlich genutzten Flächen gehen dabei verloren. Dadurch verändert sich die Wahrnehmung der Flächen für Anwohner sowie Fußgänger und Radfahrer, die die angrenzenden Straßen nutzen. Es ist davon auszugehen, dass durch die Entwicklung eines Wohngebietes die Erholungsfunktion in Zukunft eher steigen wird, z.B. durch die Anlage von Fuß- und Radwegeverbindungen sowie Spielplatzflächen.

Seveso-III-Richtlinie (Störfallbetriebe)

Die Ausweisung der Flächen als Wohnbauflächen ermöglicht keine Ansiedlung von neuen Gewerbebetrieben, vorhandene Störfallbetriebe sind nicht bekannt. Daher ist nicht von Konflikten auszugehen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erkennen. In der verbindlichen Bauleitplanung sind ggfs. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, z.B. zum Thema Lärmschutz, festzulegen.

8.1.3. Prognose bei Nichtdurchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Änderungsbereich weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Es würden keine weiteren Möglichkeiten für die Ansiedlung eines neuen Wohngebietes geschaffen, so dass keine Mehrverkehre entstehen würden. Damit würden keine weiteren Emissionen ausgelöst. Der Änderungsbereich würde auch in Zukunft nicht zu Erholungszwecken zur Verfügung stehen.

8.1.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen Nutzungen

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen notwendig.

Verkehr

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen notwendig.

Lärm

Parallel zur B 221 wird eine „Grünfläche“ in einer Breite von ca. 10 m festgesetzt. Damit wird neben der geplanten Ortsrandeingrünung auch eine Fläche zur Sicherung des im östlichen Teil vorhandenen Lärmschutzwalls sowie für eine Erweiterung in Richtung Westen gesichert. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind darüber hinaus keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen notwendig.

Geruch

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen notwendig.

Elektromagnetische Felder

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen notwendig.

Erholung

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen notwendig.

8.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

8.2.1. Bestandsbeschreibung

Tiere

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht gemäß § 19 Abs. 3 eine Berücksichtigung von „streng geschützten Arten“ bei Eingriffen in Natur und Landschaft vor. Für einen westlichen Teilbereich wird parallel das Bebauungsplanverfahren III-05, Arnsbeck – Helpensteinstraße betrieben. Hierbei wurde ein Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung der Stufe I (ASP Stufe I) erarbeitet. Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Schluss, dass der Teilbereich aufgrund seiner relativ isolierten Lage im anthropogenen Siedlungsraum, seiner Nähe zur B 221, nahegelegener Gehölz- und Siedlungsstrukturen sowie einer voraussichtlich hohen Frequenz anthropogener Störungen keiner planungsrelevanten Tierart einen Lebensraum bietet.

Für den dritten Quadranten des Messtischblattes 4803 „Wegberg“ werden insgesamt 55 planungsrelevante Tierarten angegeben, dies umfasst neun Fledermaus-, 43 Vogel- und zwei Amphibienarten sowie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) (Anhang I). Unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorliegenden Biotoptypen „Kleingehölze“, „Äcker“ und „Gebäude“ verbleiben 45 planungsrelevante Arten, die zu betrachten sind. Außerdem liegen im Umfeld des Änderungsbereiches verschiedene Nachweise von Fledermausarten vor, z.B. Zwergfledermäuse, Langohrfledermäuse und Breitflügelfledermäuse. Aufgrund der im Plangebiet vorliegenden strukturarmen Ackerflächen bietet es keine besondere Eignung als Nahrungshabitat für Fledermäuse, auch konnten keine geeigneten Quartiere für Gebäude oder Baumhöhlen bewohnende Arten gefunden werden.

Verschiedene Vogelarten, z.B. Feldsperling, Graureiher, Mäusebussard, Schleiereule und Star, könnten das Plangebiet zumindest zeitweise als Nahrungshabitat nutzen. Aufgrund der relativ geringen Flächengröße des Plangebietes im Verhältnis zur Reviergröße der meisten Greifvogelarten sowie die zeitliche Einschränkung durch die Bewirtschaftung und Störeffekte ausgehend von der angrenzenden B 221 kann das Plangebiet für keine planungsrelevante Vogelart ein essentielles Nahrungshabitat darstellen.

Auch für charakteristische Offenlandarten, die vom LANUV für den Quadranten 4803/3 aufgeführt werden (Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn und Kiebitz), ist eine Besiedelung der Flächen durch den umgebenden Straßenverkehr, die räumliche Nähe zu Gebäuden und Gehölzkulissen sowie weitere Störungen wie z.B. Spaziergänger und freilaufende Hunde nicht möglich.

Grundsätzlich ist eine gelegentliche Nutzung des Plangebietes durch häufige und weit verbreitete Amphibienarten zur Nahrungssuche nicht ausgeschlossen, eine besondere Eignung der bewirtschafteten Ackerfläche als Lebensraum für Amphibien (oder Reptilien) ist jedoch nicht erkennbar, zumal geeignete Fortpflanzungsstätten innerhalb des Plangebietes fehlen.

Eine Untersuchung des Gebäudebestandes der Kindertagesstätte ist nicht erfolgt, da durch die Flächennutzungsplanänderung und die zukünftige Darstellung der Fläche als „Fläche für den Gemeinbedarf“ kein direkter baulicher Eingriff verbunden ist, sondern lediglich die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Nutzung gewährleistet wird.

Pflanzen und Biotoptypen

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich nur wenig Baum- und Gehölzbestand. Dieser begrenzt sich im Wesentlichen auf einen Streifen parallel zur B 221. Im Norden, angrenzend an die Gartenbereiche entlang der Helpensteinstraße, befindet sich auf dem Flurstück eine Ausgleichsfläche mit Bewuchs. Die Fläche wird aus Gründen der Darstellungssystematik des Flächennutzungsplanes in Zukunft ebenfalls als „Wohnbaufläche“ dargestellt, da dieser keine parzellenscharfe Abgrenzung verschiedener Nutzungen wiedergibt, sondern die grundsätzlichen Planungsziele der Stadt abbildet.

Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit

Innerhalb des Änderungsbereiches liegen keine FFH-Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vor. Etwa 150 m nördlich und westlich befindet sich das FFH-Gebiet „Helpensteiner Bachtal-Rothenbach“ (DE-4803-303) hinter der Wohnbebauung entlang der Helpensteinstraße.

Für das FFH- und Natura-2000-Gebiet sind u. a. Vorkommen von Eisvogel (*Alcedo atthis*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*) und Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) wertgebend.

Im Naturschutzgebiet „Helpensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz“ (HS-005) treten u. a. außerdem auch Grün- (*Picus viridis*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) auf. Darüber hinaus zeigt die @Linfos-Auskunft ein Steinkauz-Brutrevier (*Athene noctua*) am Dachsenberg, in einer Entfernung von etwa 600 m vom Plangebiet.

8.2.2. Prognose bei Durchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung

Tiere

Mit der Umsetzung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gehen landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen verloren, die potentiell vorkommenden Arten als Nahrungs- und teilweise als Lebensraum dienen könnten.

Die Artenschutzprüfung Stufe I für den westlichen Teilbereich kommt zu dem Ergebnis, dass von einer Nutzungsänderung des Plangebietes zwischen der „Helfensteinstraße“ und der B 221 keine planungsrelevanten Tierarten betroffen sein könnten. In den Gehölzstrukturen des Plangebietes könnten sich jedoch ggfs. geeignete Nistplätze für geschützte Vogelarten befinden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verhindert werden.

Pflanzen und Biotoptypen

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird eine zukünftige Bebauung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ermöglicht. Es werden jedoch keine Aussagen zum Umfang des baulichen Eingriffs und der zu rodenden Gehölzstrukturen getroffen.

Vorprüfung zur FFH-Veträglichkeit

Die durchgeführte Artenschutzprüfung Stufe I kommt zu dem Schluss, dass eine Besiedlung des Plangebietes durch die o.g. Vogelarten grundsätzlich nicht möglich ist, weil wichtige Habitatstrukturen im Plangebiet fehlen (MKUNLV 2015).

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt werden als gering eingestuft. In der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung festzulegen.

8.2.3. Prognose bei Nichtdurchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Änderungsbereich weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Es würden keine weiteren Möglichkeiten für die Ansiedlung von Wohnbauflächen geschaffen, so dass die potentiellen Lebensräume der vorkommenden Arten und Pflanzen erhalten bleiben könnten. Damit würden keine weiteren Emissionen ausgelöst. Durch die starke anthropogene Prägung des Plangebietes durch die umliegende Wohnbebauung, die angrenzenden Straßen und die Bewirtschaftung würden die Flächen auch in Zukunft voraussichtlich nur einer kleinen Gruppe an Tierarten zur Verfügung stehen.

8.2.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Tiere

In der Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I) werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen benannt. Diese umfassen

- Ausschlusszeiten für die Beseitigung von Gehölzen und Vegetation oder eine ökologische Baubegleitung,
- die Meldung von gefundenen Fledermausquartieren an die Untere Naturschutzbehörde,
- einen Ausgleich von entfallenden Fledermausquartieren durch das Anbringen geeigneter Fledermauskästen in Ansprache mit der zuständigen Behörde,
- einen Ausgleich von entfallenden Nistplätzen durch das Anbringen geeigneter Nistkästen in Ansprache mit der zuständigen Behörde,
- die Durchführung von Abrissmaßnahmen außerhalb der Brut- und Setzzeiten.

Die in der ASP Stufe I formulierten Maßnahmen können im Rahmen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht verbindlich gesichert werden und müssen im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens beachtet werden. Da der Artenschutz nicht der planerischen Abwägung im Rahmen der Bauleitplanverfahren unterliegt, sondern die Vorgaben des § 44 BNatSchG unabhängig von den Festsetzungen bzw. Darstellungen in Bebauungsplänen und Flächennut-

zungsplänen auf Ebene der Vorhabenzulassung immer zwingend zu beachten sind, werden durch die geplante 15. Änderung des Flächennutzungsplanes keine direkten negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen ermöglicht. Durch die Vorprüfung ist jedoch davon auszugehen, dass in den nachgelagerten Verfahren keine grundsätzlichen Bedenken und Probleme in Hinblick auf den Artenschutz zu erwarten sind, die eine Entwicklung von Wohnbauflächen verhindern würden.

Pflanzen und Biotoptypen

Durch die geplante Darstellung einer Ortsrandeingrünung als „Grünfläche“ wird der Gehölzbestand entlang der B 221 auf Ebene des Flächennutzungsplanes ausreichend gesichert.

Ob im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren eine Überplanung der ökologischen Ausgleichsfläche im Nordosten des Änderungsbereiches stattfindet, ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes noch nicht zu klären. Bei einer Inanspruchnahme der Flächen wäre der ökologische Ausgleich unabhängig von der planungsrechtlichen Darstellung in mindestens der gleichen Wertigkeit auf eine andere Fläche zu verlagern.

Weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Gehölze sowie ggfs. notwendige Maßnahmen und Flächen zum externen Ausgleich des baulichen Eingriffs sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht notwendig.

Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit

Vermeidungsmaßnahmen sind nach aktuellem Wissensstand nicht notwendig. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Schutzgebiet wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um Rückmeldung gebeten, ob gem. Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des BNatSchG eine Vorprüfung der Verträglichkeit dieses Vorhabens mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes notwendig ist.

8.3. Schutzgut Boden

Böden sind ein bedeutender Bestandteil des Naturhaushaltes. Mit seinen natürlichen Funktionen ist der Boden Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen und übt als zentrales Umweltmedium vielfältige Funktionen im Ökosystem aus. Deshalb kommt dem Schutz des Bodens in seiner Funktion als Lebensgrundlage für künftige Generationen eine besondere Bedeutung zu (vorsorgender Bodenschutz).

8.3.1. Bestandsbeschreibung

Schutzwürdige Böden und Baugrund

Die Böden im Änderungsbereich werden größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung sind entsprechende stoffliche Belastungen des Bodens durch den Einsatz von Düngemittel wahrscheinlich. Im Änderungsbereich steht laut der BK 50 Bodenkarte von NRW gemäß BBodSchV die Hauptbodenart Sand an, der Bodentyp wird als Braunerde angegeben. Eine Bewertung für die Schutzwürdigkeit des Bodens wird nicht angegeben. Die Bodenartgruppe des Oberbodens ist als schluffiger Sand bzw. lehmiger Sand ausgebildet. Die Wasserversorgung von Kulturpflanzen wird mit einer mittleren nutzbaren Feldkapazität ohne Grund- und Stauwassereinfluss beschrieben. Die Versickerungseignung des Bodentyps Parabraunerde im 2-Meter-Raum wird als bedingt geeignet beschrieben. Die gesättigte Wasserleitfähigkeit wird als „hoch“ und die Gesamtfilterwirkung dieses Bodentyps wird als „gering“ eingestuft. Des Weiteren besteht eine geringe Korrosionswahrscheinlichkeit.

Informationen zum Baugrund liegen derzeit nicht vor. Eine Überprüfung der Baugrundverhältnisse ist im Bebauungsplanverfahren durchzuführen, wenn die konkreten überbaubaren Flächen bekannt sind.

Altlastverdachtsflächen

Im Änderungsbereich sind keine Altlastverdachtsflächen bekannt.

Kampfmittel

Es liegen keine Hinweise auf Kampfmittelverdachtsflächen im Änderungsbereich vor.

8.3.2. Prognose bei Durchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung

Schutzwürdige Böden und Baugrund

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Eingriffe in bestehende Bodenstrukturen ermöglicht. Durch die Neuausweisung von Flächen zur Versiegelung bereitet die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Erstbebauung bzw. -versiegelung der bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen vor, wodurch die Bodenfunktionen auf einer Fläche von max. rd. 6,50 ha zu einem großen Teil verloren gehen.

Durch die Umsetzung eines Wohngebietes gehen die natürlichen Bodenfunktionen anlagen- und baubedingt verloren. Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades reduzieren sich die natürlichen Bodenfunktionen wie Habitatfunktionen für Pflanzen und Tiere sowie Versickerungs-, Filter- und Pufferfunktionen auf den bisherigen Freiflächen. Insgesamt ist bei der Umsetzung der Planung von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im Plangebiet auszugehen.

Altlastverdachtsflächen

Im Änderungsbereich sind keine Altlastverdachtsflächen bekannt.

Kampfmittel

Es liegen keine Hinweise auf Kampfmittelverdachtsflächen im Änderungsbereich vor.

Aufgrund der geringen ökologischen Wertigkeit durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung und da keine Konflikte mit Altlasten bekannt sind, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als mittelmäßig eingestuft. In der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen zur Begrenzung der Flächenversiegelung und des Eingriffs in den Boden festzulegen.

8.3.3. Prognose bei Nichtdurchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung entfällt die Möglichkeit einer zusätzlichen Versiegelung durch die Realisierung eines Wohngebietes. Die Böden im Änderungsbereich blieben in ihrer derzeitigen Ausprägung und mit der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit den dazugehörigen Auswirkungen auf die Umwelt erhalten. Bei verbleibender landwirtschaftlicher Nutzung würde weiterhin eine Beeinträchtigung der natürlichen Grundlagen in den Bereichen Bodenfunktion, Bodenqualität und Grundwasserqualität durch die Verwendung von Düngemitteln erfolgen.

8.3.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Schutzwürdige Böden, Baugrund

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen dargestellt. Im Rahmen des anschließenden Bebauungsplanverfahrens sind erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Umwelt festzusetzen.

Altlastverdachtsflächen

Es sind keine Maßnahmen notwendig.

Kampfmittel

Es sind keine Maßnahmen notwendig.

8.4. Schutzgut Fläche

8.4.1. Bestandsbeschreibung

Der Änderungsbereich besteht größtenteils aus landwirtschaftlicher Nutzfläche, er ist insgesamt ca. 6,50 ha groß. Im westlichen Bereich befindet sich eine 2021 in Betrieb gegangene Kindertagesstätte. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg stellt für den räumlichen Geltungsbereich überwiegend „Flächen für die Landwirtschaft“ dar, im Osten ist angrenzend an die bereits vorhandenen Wohnbauflächen ein Grünstreifen dargestellt, über den eine Ortsrandeinguünung dieser Wohngebiete gesichert werden soll.

8.4.2. Prognose bei Durchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung

Durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Erweiterung der angrenzenden Wohnbauflächen planungsrechtlich vorbereitet werden. In der Folge kann innerhalb des Änderungsbereiches Fläche in Anspruch genommen werden, die bisher landwirtschaftlich genutzt worden ist, bei Realisierung eines Wohngebietes kommt es zu einer großflächigen Versiegelung im Änderungsbereich.

Aufgrund der geringen ökologischen Wertigkeit durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche als mittelmäßig eingestuft. In der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen zur Begrenzung der Flächenversiegelung und des Eingriffs in den Boden festzulegen.

8.4.3. Prognose bei Nichtdurchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung entfällt die Möglichkeit einer zusätzlichen Versiegelung durch die Realisierung eines Wohngebietes. Die landwirtschaftlichen Böden im Änderungsbereich bleiben in ihrer derzeitigen Ausprägung mit den dazugehörigen Auswirkungen auf die Umwelt erhalten.

8.4.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen durch die Flächeninanspruchnahme dargestellt.

8.5. Schutzgut Wasser

8.5.1. Bestandsbeschreibung

Oberflächengewässer

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine Oberflächengewässer. In ca. 400 m Entfernung westlich des Änderungsbereiches verläuft der „Helfensteiner Bach“ / „Rothenbach“. Nördlich verläuft in ca. 170 m Entfernung der Krebsbach, ein Ausläufer des „Helfensteiner Baches“.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt innerhalb der geplanten Schutzzone 3A des Trinkwasserschutzgebietes „Arsbeck“.

Hochwasser

Der Änderungsbereich liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete. Für die in ca. 400 m Entfernung westlich sowie 170 m nördlich verlaufenden Bäche sind keine Überschwemmungsgebiete festgesetzt. Die Hochwassergefährdung im Änderungsbereich ist als gering bzw. nicht vorhanden einzustufen.

8.5.2. Prognose bei Durchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung

Oberflächengewässer

Aufgrund der fehlenden Oberflächengewässer im Änderungsbereich und der Entfernung zu den umliegenden Bachläufen sind Auswirkungen der Planung auf Oberflächengewässer auszuschließen.

Grundwasser

Durch die Bebauung und Versiegelung wird das Flächenpotential zur Grundwasserneubildung im Änderungsbereich reduziert.

Hochwasser

Der Änderungsbereich liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, Auswirkungen sind daher auszuschließen.

Niederschlagswasserbeseitigung

Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt im Umfeld des Gebietes im Mischwassersystem, d.h. häusliches Schmutzwasser wird über das Kanalnetz in die Kläranlage Dalheim geleitet.

Da die Mischwasserkanalisation in der Helpensteinstraße bereits stark ausgelastet ist, soll kein Niederschlagswasser von Häusern und Straßen eingeleitet werden, es darf ausschließlich das Schmutzwasser angeschlossen werden. Das anfallende Niederschlagswasser soll demnach vollständig im Plangebiet versickert werden, dies muss im Rahmen des anschließenden Bebauungsplanverfahrens sowie der Erschließungsplanung berücksichtigt werden.

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer und das Plangebiet liegt nicht im Bereich eines Überschwemmungsgebietes. Gravierende Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind aufgrund der planerischen Vorgabe, dass das anfallende Niederschlagswasser ortsnahe im Gebiet versickert werden muss, nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden insgesamt als gering eingestuft. In der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen zur Begrenzung der Flächenversiegelung und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers festzulegen.

8.5.3. Prognose bei Nichtdurchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung entfällt die Möglichkeit einer zusätzlichen Versiegelung durch die Realisierung von Wohn- und Verkehrsflächen. Es würde kein zusätzliches belastetes Niederschlagswasser sowie Abwasser anfallen. Auch wird das Flächenpotential zur Grundwasserneubildung im Änderungsbereich nicht reduziert.

8.5.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen dargestellt. Im Rahmen des anschließenden Bebauungsplanverfahrens werden Maßnahmen zum Schutz der Umwelt festgesetzt.

8.6. Schutzgut Luft und Klima / Energie

8.6.1. Bestandsbeschreibung

Klima

Lokalklimatisch zeichnen sich der Änderungsbereich (bewertet als Grünfläche) sowie die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen durch das Klimatop „Freilandklima“ aus. In der Gesamtbetrachtung der Klimaaanalyse ist dem Änderungsbereich eine mittlere thermische Ausgleichsfunktion zuzuordnen. Die Klimaaanalyse gibt für den Änderungsbereich nachts einen hohen Kaltvolumenstrom in nördlicher Richtung an. Der Kaltluftvolumenstrom fließt überwiegend über die landwirtschaftlichen Flächen zwischen den Siedlungsgebieten von Arsbeck und Klinkum hinweg, der Änderungsbereich liegt eher am Rand dieser Schneise.

Die nordöstlich an den Änderungsbereich angrenzenden Wohngebiete sind als Kaltlufteinwirkungsbereich gekennzeichnet.

Lufthygiene

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Gewerbebetriebe oder landwirtschaftlichen Hofstellen, so dass nicht von besonderen lufthygienischen Belastungen oder Grenzwertüberschreitungen im Änderungsbereich auszugehen ist.

Lufthygienische Vorbelastungen sind durch den Straßenverkehr auf der B 221 anzunehmen. Aufgrund der mittleren täglichen Verkehrszahlen sowie der offenen Lage am Siedlungsrand sind Grenzwertüberschreitungen nicht zu erwarten. Feinstaubbelastungen können durch den Straßenverkehr sowie temporär aufgrund der ackerbaulichen Nutzung eintreten. Grenzwertüberschreitungen sind auch hier nicht zu erwarten.

8.6.2. Prognose bei Durchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung

Klima

Mit der Realisierung der 15. Flächennutzungsplanänderung wird eine zusätzliche Flächenversiegelung im Änderungsbereich planungsrechtlich vorbereitet, durch die es zu einem großflächigen Verlust von Kaltluftentstehungsflächen und zu einer lokalklimatischen Veränderung in Richtung siedlungsklimatischer Verhältnisse kommt. Die südlich und östlich liegenden Wald- und Ackerflächen bieten auch in Zukunft Raum für einen ausreichenden Luftaustausch in Richtung Norden. Durch die Lage am Rand der Kaltluftbahn werden die Auswirkungen als geringfügig bis mittelmäßig angesehen.

Die nordöstlich angrenzenden Wohngebiete an der Endstraße werden als Kaltlufteinwirkungsbereich dargestellt. In diese Bereiche können Kaltluftmassen vordringen und eine Abminderung der bioklimatischen Belastungssituation bewirken. Durch die Flächennutzungsplanänderung wird planungsrechtlich in Zukunft eine Bebauung innerhalb des Änderungsbereiches ermöglicht, wodurch es zu einer Beeinträchtigung bzw. Reduzierung des Kaltluftvolumens kommen kann, so dass sich die Auswirkungen auf die angrenzenden Wohngebiete in Zukunft verringern werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine ähnliche Abminderung der bioklimatischen Belastungen dann in Zukunft innerhalb des Änderungsbereiches stattfinden kann, so dass es durch die Planung lediglich zu einer räumlichen Verlagerung dieser Fläche kommt.

Lufthygiene

Hinsichtlich der lufthygienischen Verhältnisse sind keine relevanten erhöhten Belastungen zu erwarten. Eine Aussage zu zukünftigen Belastungen der Lufthygiene durch zukünftige Kfz-Quell- und Zielverkehre im Änderungsbereich ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht möglich.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima als mittelmäßig angesehen.

8.6.3. Prognose bei Nichtdurchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung entfallen die kleinräumigen Änderungen der mikroklimatischen Verhältnisse. Die Luftqualität in ihrer derzeitigen Ausprägung bleibt erhalten.

8.6.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Klima

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen dargestellt, eine Signatur zur Darstellung der Kaltluftbahn im Flächennutzungsplan erfolgt aufgrund der allgemeinen Darstellungssystematik nicht. Im Rahmen des anschließenden Bebauungsplanverfahrens sind Maßnahmen zum Klimaschutz zu treffen, z.B. zum Versiegelungsgrad und der Begrünung im Plangebiet sowie zur Höhe der geplanten Baukörper, um die Erhaltung des Kaltluftstroms in Richtung Norden zu gewährleisten.

Lufthygiene

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen notwendig. Im Rahmen des anschließenden Bebauungsplanverfahrens werden Maßnahmen zum Schutz der Umwelt festgesetzt.

8.7. Schutzgut Landschaft

8.7.1. Bestandsbeschreibung

Der Änderungsbereich ist geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung, wird jedoch optisch ebenfalls stark durch die umliegenden Wohngebiete sowie die innerhalb des Änderungsbereiches befindliche Kindertagesstätte geprägt, die als Solitärbau im Kreuzungsbereich „Helfensteinstraße“ und B 221 liegt. Südlich und östlich schließen zwar weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die Lage der an den Änderungsbereich angrenzenden B 221 erzeugt jedoch eine Zäsur im Ortsbild, so dass sich der Änderungsbereich trotz seiner landwirtschaftlichen Nutzung nicht in das umgebende Landschaftsbild einfügt, sondern als Übergang zwischen Siedlungsraum und Freiraum verbleibt.

Die landwirtschaftliche Nutzung bedingt eine landschaftliche Strukturarmut, die Qualität des Landschaftsbildes innerhalb des Änderungsbereiches ist daher insgesamt als gering zu bewerten.

8.7.2. Prognose bei Durchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung

Mit der Ausweisung als Wohnbaufläche wird das vorherrschende Landschaftsbild im Änderungsbereich verändert. Durch die Planung werden die Flächen dem Siedlungsbereich Arsbecks zugeordnet, in der Folge wird die B 221 als Trennung zwischen Siedlungsraum und Freiraum klarer definiert. Die Planung beansprucht Flächen, die überwiegend unbebaut sind. Somit erfolgt eine nahezu vollständige Flächeninanspruchnahme in Form einer erstmaligen Versiegelung der Flächen.

Es gehen Flächen mit vergleichsweise geringer Landschaftsbildqualität verloren. Durch die Darstellung einer Ortsrandeingrünung parallel zur B 221 wird die Wahrnehmbarkeit der Verkehrsachse aus Richtung Helfensteinstraße und Endstraße in Zukunft reduziert.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden als gering bewertet.

8.7.3. Prognose bei Nichtdurchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung bleibt das Landschaftsbild in seiner heutigen Ausprägung erhalten. Das Landschaftsbild wäre weiter durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt.

8.7.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Durch die Darstellung einer Ortsrandeingrünung parallel zur B 221 wird in Zukunft eine klare Trennung zwischen dem Siedlungsraum und dem südlich und östlich anschließenden Freiraum geschaffen, die gleichzeitig das Ortsbild in Hinblick auf die Wahrnehmbarkeit der Verkehrsachse verbessert.

8.8. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Gemäß Denkmalschutzgesetz NRW sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Ziel des Denkmalschutzes ist die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung. Wer in oder auf einem Grundstück ein Bodendenkmal entdeckt, hat dies der Stadt oder dem Landschaftsverband unverzüglich anzuzeigen.

8.8.1. Bestandsbeschreibung

Baudenkmäler

Baudenkmäler sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Bodendenkmäler

Über das Vorkommen von Bodendenkmälern und / oder archäologischen Funden im Änderungsbereich ist nichts bekannt.

8.8.2. Prognose bei Durchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung

Es sind keine negativen Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter werden als gering bewertet.

8.8.3. Prognose bei Nichtdurchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung

Der Bereich des Änderungsbereiches wird weiterhin durch Ackerbau und Erosion beeinträchtigt, hierdurch können potentielle Vorkommen von Bodendenkmälern beeinträchtigt werden.

8.8.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen dargestellt.

8.9. Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen vielseitige Wechselwirkungen. Die besondere Auseinandersetzung mit Wechselwirkungen ist nur dann erforderlich, wenn sie bei Betrachtung der einzelnen Schutzgüter und Umweltaspekte von entsprechender Bedeutung ist. Die im Kapitel Umweltbelange behandelte schutzgutbezogene Betrachtung der einzelnen Umweltaspekte berücksichtigt bereits die möglichen Wechselwirkungen und die sich daraus ergebenden Umweltauswirkungen. Von einer weitergehenden Betrachtung kann daher Abstand genommen werden.

9. Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

9.1. Bei der Durchführung der Planung

Mit der Durchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung werden die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen im Änderungsbereich planungsrechtlich für die Entwicklung von Wohnbauflächen vorbereitet. Damit soll dem stetig hohen Bedarf an Wohnflächen in Wegberg Rechnung getragen werden. Durch die Nähe zum Arsbecker Zentrum mit Lebensmittelmarkt, Schul- und Kitaangebot etc. trägt die Entwicklung von Wohnbauland an dieser Stelle auch zur Weiterentwicklung des Wegberger Ortsteils Arsbeck bei. Die Lage des Änderungsbereiches ist verkehrstechnisch sehr günstig, da keine Wohngebiete belastet werden und die Flächen unmittelbar an das klassifizierte Straßennetz angebunden sind.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ist insgesamt eine Erhöhung der Verkehrsbelastung für die umliegenden überörtlichen Straßen zu erwarten. Das überörtliche Straßennetz ist ausreichend leistungsfähig, um die zusätzlichen Verkehre aufzunehmen. Durch die Realisierung der Planung werden keine unzumutbaren Lärm-, Luft-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen auf die benachbarten schutzwürdigen Bauflächen erzeugt. Gleichzeitig wird mit der 15. Flächennutzungsplanänderung ein Eingriff in den Naturhaushalt erzeugt. Es wird ein Eingriff in bestehende Freiflächen ermöglicht, die gegenwärtig größtenteils landwirtschaftlich genutzt werden.

9.2. Nullvariante

Bei Prüfung der sogenannten "Nullvariante" sind die umweltbezogenen Auswirkungen bei Unterbleiben der Planung abzuschätzen, d. h. bei dieser Variante würde auf die Bereitstellung neuer Wohnbauflächen in Wegberg Arsbeck verzichtet werden. Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen des Änderungsbereiches weiterhin überwiegend der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Die zuvor beschriebenen Eingriffe in die Umwelt (u.a. Inanspruchnahme von Böden und Freiflächen, Veränderung Landschaftsbild, Zunahme der Lärm- und Verkehrsbelastung) würden unterbleiben.

Ohne die Ausweisung neuer Wohnbauflächen kann der gemeindliche Bedarf nicht gedeckt werden.

10. Alternativprüfung / wesentliche Gründe für die getroffene Wahl

In Wegberg besteht eine anhaltend hohe Nachfrage nach neuen Wohnbauflächen. Bei der städtischen Liegenschaftsverwaltung und der Stadtentwicklungsgesellschaft Wegberg (SEWG) sind derzeit über 500 bauwillige Personen gemeldet, die sich für den Kauf eines Baugrundstücks im Stadtgebiet von Wegberg interessieren. Die derzeit vorhandenen oder in der Entwicklung befindlichen Wohngebiete reichen nicht aus, um diesen Bedarf langfristig zu decken. Dazu gehört auch das Plangebiet „Auf dem Kamp“ im Bereich zwischen „Heiderstraße“, „Heuchterstraße“, „Bücher Straße“ und „Wehrstraße“ in Arsbeck.

Über die vorliegende 15. Änderung des Flächennutzungsplans sollen daher weitere Flächen planungsrechtlich für eine Wohnbauentwicklung vorbereitet werden. Dazu ist in jedem Fall eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen oder Waldflächen notwendig. Der vorliegende Änderungsbereich hat dabei gegenüber anderer Flächen mehrere Vorteile:

- Durch die hohe verkehrliche Lagegunst an der Helpensteinstraße sowie angrenzend an die B 221 kann das Gebiet entwickelt werden, ohne dass die ausgelösten Mehrverkehre über die umliegenden Wohngebiete und Wohnstraßen geführt werden müssten. Die Auswirkungen sind daher voraussichtlich geringer, als durch eine Realisierung an anderer Stelle im Stadtgebiet.
- Auch bei einer Ausweisung von Wohnbauflächen auf anderen bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Waldflächen wären mindestens vergleichbare Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Kultur- und Sachgüter zu erwarten.
- Die Fläche zwischen dem Änderungsgebiet und der Helpensteinstraße ist im östlichen Teil als gemischte Baufläche ausgewiesen und bereits bebaut, der westliche Bereich ist als Wohnbaufläche ausgewiesen. Bei einer Bebauung dieser Fläche lägen die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen im Änderungsgebiet in Zukunft vollständig in zweiter Reihe, eine Erschließung wäre dann nur noch durch das Wohngebiet hindurch möglich.
- Das Gebiet rundet den Siedlungsraum von Arsbeck in Richtung Süden ab, durch die Erschließung des Gebietes können in Zukunft kürzere Wegebeziehungen zwischen den vorhandenen Wohngebieten im Südosten sowie z.B. der Kindertagesstätte im Änderungsgebiet ermöglicht werden.
- Durch die Erweiterung des Siedlungsbereiches von Arsbeck bis an die B 221 wird eine klare Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum geschaffen und das Ortsbild an dieser Stelle geordnet.

11. Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Bewertung der Auswirkungen der geplanten Ausweisung von „Wohnbauflächen“ und einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen basieren auf einer ausführlichen Analyse und Bewertung des Bestandes. Als Grundlage für die Darstellung und Bewertung sowie als Datenquelle wurden die einschlägigen Regelwerke und übergeordneten Planungen herangezogen (siehe Punkt 7) sowie Angaben der Fachbehörden verwendet. Zusätzlich wird auf frei zugängliche Daten aus verschiedenen Geo- und Informationsportalen (Geoportal NRW, Umweltdaten vor Ort des LANUV) zurückgegriffen.

Die Datenlage war für eine Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der Betrachtungstiefe auf Ebene des Flächennutzungsplanes soweit ausreichend, dass bei der Bearbeitung im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung keine nennenswerten Schwierigkeiten festzustellen waren. Für einzelne Themen und Schutzgüter ist im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren aufgrund der teilweise nicht vorliegenden Daten (Verkehrslärm, Boden, Grundwasser etc.) eine vertiefende gutachterliche Bewertung notwendig.

Umweltrelevante Anregungen und Einwände im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit werden im Rahmen des weiteren Verfahrens abgewogen und berücksichtigt.

12. Grundlagen

Als Grundlage der Beschreibung der Umweltbelange dienen die gesetzlichen Vorgaben der §§ 2 und 2a BauGB. Die Beschreibung der Umweltbelange wird in die Begründung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes eingearbeitet. Im Rahmen der Bearbeitung wurden außerdem folgende Fachgutachten erstellt, deren Ergebnisse im Bericht zu den Umweltbelangen mit berücksichtigt wurden:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I), hermanns landschaftsarchitektur/umweltplanung, Stand 28.01.2021

13. Monitoring

Nachteilige erhebliche Umweltauswirkungen, die unvorhergesehen erst nach Inkrafttreten des nachgelagerten Bebauungsplanes bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Umweltprüfung und der Abwägung sein konnten, können, da die Stadt Wegberg derzeit kein eigenständiges Umweltüberwachungs- und Beobachtungssystem betreibt, nicht permanent überwacht und erfasst werden. Die Stadt Wegberg ist in diesem Zusammenhang auf Informationen der Fachbehörden bzw. der Bürger/-innen über nachteilige Umweltauswirkungen angewiesen.

14. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Wird im weiteren Verfahren ergänzt

15. Plandaten

Die Plandaten beziehen sich auf die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand Vorentwurf, November 2021).

Nutzung	Derzeit gültiger Flächen-nutzungsplan	15. Änderung des Flächennutzungsplanes
Änderungsbereich	6,33 ha	6,33 ha
davon landwirtschaftliche Fläche	5,65 ha	0 ha
davon Straßenverkehrsfläche	0,27 ha	0 ha
davon Grünfläche	0,25 ha	0,57 ha
davon Wohnbaufläche	0,16 ha	5,32 ha
davon Fläche für den Gemeinbedarf	0 ha	0,44 ha